

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studienordnung für das Hauptfach Soziologie im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 11. Juli 1996

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 11. Juli 1996 die folgende Studienordnung für das Hauptfach Soziologie im Magisterstudium erlassen:<sup>1</sup>

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen und Leistungsnachweise
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Grundstudiums
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 10 Inhalte des Hauptstudiums
- § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung
- § 12 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 13 Studienfachberatung
- § 14 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung (MPO) der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993 regelt diese Studienordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Soziologie als erstes oder zweites Hauptfach im Studiengang Magister Artium an der Universität Potsdam.

(2) Im Rahmen des Magisterstudiengangs kann das Fach Soziologie als Hauptfach und als Nebenfach studiert werden. Die Kombination zweier Hauptfächer ist möglich. Wird Soziologie als Hauptfach gewählt, ist Politikwissenschaft als zweites Hauptfach, nicht jedoch als Nebenfach ausgeschlossen. Weitere Einschränkungen über

<sup>1</sup> Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

die Kombinierbarkeit sollen durch diese Studienordnung nicht vorgenommen werden, sie können sich jedoch aus den Studien- und Prüfungsordnungen der beabsichtigten Kopplungsfächer ergeben, so daß in jedem Fall eine Studienberatung erforderlich ist.

(3) Die Studienordnung geht von der Eigenverantwortung der Studierenden bei der Gestaltung ihres Studiums aus und hält daher die obligatorischen Anforderungen so gering, wie es im Rahmen bestehender Prüfungsordnungen möglich ist. Sie spricht Empfehlungen für den sachgerechten Verlauf des Studiums aus.

(4) Die vorliegende Studienordnung geht von den grundsätzlichen Gemeinsamkeiten in der wissenschaftlichen Ausbildung von Magisterhauptfach- und Diplomstudierenden aus, die insbesondere das Grundstudium betreffen und eine definitive Entscheidung für Magisterhauptfach- oder Diplomstudiengang bis zur Zwischenprüfung ermöglichen.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die für die Einschreibung an einer Universität (Abitur oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) üblichen Voraussetzungen.

(2) Ab der Zwischenprüfung werden gute englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Studierende mit geringen oder fehlenden Kenntnissen in der englischen Sprache sollten sich diese Kenntnisse spätestens im Verlauf des Grundstudiums aneignen. Dafür erforderliche Lehrveranstaltungen sind jedoch nicht als Leistungen im Sinne dieser Ordnung anrechenbar.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

### § 4 Studienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterarbeit und allen übrigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Magisterprüfung mit einschließt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 80 Semesterwochenstunden (SWS). Die Lehrveranstaltungen umfassen 70 SWS, von denen 36 SWS im Grund- und 34 SWS im Hauptstudium vorgesehen sind. 10 SWS können nach freier Wahl studiert werden.

## § 5 Vermittlungsformen, Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Lehrforschungsprojekten und Kolloquien statt.

- Die *Vorlesungen* informieren zusammenhängend über größere Problembereiche und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig. Eine Vorlesung kann durch ergänzende Seminare bzw. seminaristische Anteile begleitet werden, die den Studierenden zur selbständigen Verarbeitung des Stoffes und zu seiner Anwendung anregen sollen.

- Die *Seminare* dienen grundsätzlich der diskursiven Erarbeitung bestimmter Themen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, selbständig die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien spezifizieren, systematisch entfalten und methodisch bearbeiten zu können.

- Die *Lehrforschungsprojekte* umfassen zwei Semester. Der Gegenstand von Lehrforschungsprojekten ist die Durchführung empirischer Studien. Dabei werden ausgehend von der Erarbeitung der Fragestellung, über die Erhebung empirischer Daten bzw. empirischen Materials, deren Auswertung bzw. Interpretation, bis hin zur Formulierung von Forschungsergebnissen, alle wichtigen Schritte eines empirischen Forschungsprojektes geübt.

- Die *Kolloquien* sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen im Seminarverlauf finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlußprüfungen beabsichtigen.

(2) In begründeten Fällen können Seminare als Blockseminare (auch als Ganztagsseminare oder Wochenendseminare) durchgeführt werden. Diese besondere Durchführungsart von Seminaren ergibt sich, wenn Gäste aus anderen Universitäten damit beauftragt werden oder sich aus dem Inhalt der Seminare eine Blockbildung mit dazwischenliegenden Phasen der Diskussionsvorbereitung und Gruppenarbeit empfiehlt.

(3) Lehrveranstaltungen werden in der Regel nach bestimmten Zeiträumen in ähnlicher Form erneut angeboten, so daß den Studierenden eine eigenverantwortliche Gestaltung ihres Studiums möglich ist.

(4) Über dieses Lehrangebot hinaus ist zur Abrundung des Studiums der Besuch von Gastvorträgen unbedingt zu empfehlen.

(5) Der Erwerb von Teilnahmenachweisen setzt jeweils mindestens eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Der Erwerb von Leistungsnachweisen

setzt neben einer regelmäßigen Teilnahme mindestens eine schriftliche Arbeit voraus, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Schriftliche Arbeiten können z.B. Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle oder ausgearbeitete Referate sein. Im Rahmen dieser Bestimmung werden die genauen Modalitäten für den Erwerb eines Teilnahme- bzw. Leistungsnachweises jeweils zu Beginn von Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

## § 6 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Soziologie dient dem Verstehen, dem Vergleich und der Anwendung soziologischer Theorien und Methoden auf die Gesellschaften und ihre Teilbereiche und zielt darauf ab, entsprechende Handlungs- und Entscheidungskompetenz auszubilden.

(2) Im Studium werden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens erworben, disziplinäre theoretische Perspektiven und interdisziplinäre Denk- und Lösungsansätze für soziale Problemstellungen vermittelt und Methoden der empirischen Sozialforschung anwendungsorientiert vorgestellt und geübt.

(3) Die Studierenden sollen durch das Studium der Soziologie befähigt werden, Themen der Sozialforschung im Rahmen eigenständiger Untersuchungen zu bearbeiten und berufsqualifizierende Kompetenzen entsprechend den gewählten Anwendungsfeldern in Wissenschaft und Praxis zu erwerben.

## § 7 Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Es dient dem Erwerb von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im allgemeinen, von breit angelegten Grundlagenkenntnissen in den soziologischen Theorien und in den Methoden der empirischen Sozialforschung sowie von Kenntnissen in den speziellen Soziologien.

(2) Schwerpunkte des Grundstudiums Soziologie bilden:

- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (soziologisches Tutorium),
- Allgemeine Soziologie (Grundzüge der Soziologie),
- Methoden der empirischen Sozialforschung,
- Sozialstrukturanalyse,
- Soziologie der Geschlechterverhältnisse,
- Organisations- und Verwaltungssoziologie.

zu a) *Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten*

Die "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" sollte im ersten oder spätestens im zweiten Semester besucht werden. Dieses Seminar führt in die elementaren Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens ein, übt den selbständigen Umgang mit Literatursuche und -aufarbeitung und vermittelt die Grundlagen für Referate, Arbeitspapiere und wissenschaftliche Hausarbeiten. Die "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" hat einen Umfang von zwei Semesterwochenstunden (SWS).

#### zu b) Allgemeine Soziologie

Die "Allgemeine Soziologie" beschäftigt sich mit den theoretischen Grundlagen des Faches, ihrer Geschichte und ihrer Anwendungsmöglichkeit in soziologischen Spezialisierungen und in Zeitdiagnosen. Während des gesamten Studiums vermittelt die "Allgemeine Soziologie" erstens einen Überblick über die wichtigen Theorie-richtungen. Exemplarisch werden zweitens in ihrem Rahmen Kenntnisse über ausgewählte Ansätze bis hin zu möglichen Anwendungen vertieft. Im Grundstudium besteht eine ihrer Hauptaufgaben darin, "Grundzüge der Soziologie" zu behandeln. Im Regelstudienplan sind dafür sind 8 SWS vorgesehen.

Jedes Jahr findet die Vorlesung "Historische Einführung in die Soziologie" (pro Jahr jeweils zwei SWS) statt, die von einem Seminar (zwei SWS) begleitet wird. Vorge stellt werden in dieser Vorlesung die wichtigsten theoretischen Ansätze in ihren historischen und geistigen Kontexten. In dem zugeordneten Seminar werden Schlüsseltexte der in den Vorlesungen behandelten Klassiker und die in ihnen entfalteten Grundbegriffe eingehend behandelt. In einem solchen Seminar kann der Leistungsnachweis "Grundzüge der Soziologie" erworben werden. Voraussetzung für die Vergabe dieses Leistungsnachweises ist außerdem die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Vorlesung (zwei SWS).

Für die vertiefende Wissensvermittlung und die Einübung soziologischen Denkens werden im Grundstudium regelmäßig Seminare zu Problemen der sozialwissenschaftlichen Wissenschaftstheorie, zum Werk soziologischer Klassiker und zu wichtigen soziologischen Theorien, Schulen und Grundbegriffen angeboten. Aus ihnen und den einführenden Veranstaltungen können die Themen für die Zwischenprüfung "Grundzüge der Soziologie" nach dem vierten Fachsemester entnommen werden.

#### zu c) Methoden der empirischen Sozialforschung

Der Veranstaltungszyklus "Methoden der empirischen Sozialforschung" soll die Studierenden dazu befähigen, empirische soziologische Forschung selbst durchführen und empirische Forschungsergebnisse kritisch einschätzen zu können. Diesem Zweck dient die Schulung an EDV-Anlagen, die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in Forschungsplanung und Datenerhebung und die Einführung in die grundlegenden Analysemodelle für sozialwissenschaftliche Daten.

##### 1. Semester

Einführung in die EDV:

In dieser Veranstaltung (zwei SWS) wird in ein Betriebssystem und in sozialwissenschaftlich relevante Anwendungsprogramme auf PCs eingeführt.

##### 2. Semester

Methoden der empirischen Sozialforschung Ia:

In der Vorlesung (zwei SWS) werden insbesondere Methoden der Datenerhebung sowie quantitative und qualitative Forschungsdesigns behandelt. In parallelen Übungen (zwei SWS) führen die Studierenden eine kleine Datenerhebung durch.

##### 3. Semester

Methoden der empirischen Sozialforschung Ib:

In der Vorlesung (vier SWS) werden die deskriptiv- und inferenzstatistischen Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse dargestellt und diskutiert. In parallelen Übungen können Auswertungen durchgeführt und Ergebnisse interpretiert werden.

##### 4. Semester

Methoden der empirischen Sozialforschung II:

In der Vorlesung (vier SWS) werden die grundlegenden Modelle der multivariaten Datenanalyse in den Sozialwissenschaften dargestellt und diskutiert. In parallelen Übungen können die Modelle eingesetzt werden, um zu ausgewählten Fragestellungen theoriegeleitete Auswertungen auf der Basis der aktuellen ALLBUS/ISSP-Erhebung durchzuführen. Darüber hinaus können Zusatzqualifikationen nach freier Wahl, z.B. bezüglich weiterer EDV-Programme und weiterer Ansätze der qualitativen Sozialforschung erworben werden.

#### zu d) Sozialstrukturanalyse

Das Studium der "Sozialstrukturanalyse" beginnt mit der Vorlesung zur "Einführung in die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland". Die Vorlesung wird in jedem Wintersemester angeboten und sollte in der Regel im ersten Semester gehört werden. Die Vorlesung beschreibt die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland und vermittelt erste konzeptionelle, theoretische und methodologische Grundlagen der Sozialstrukturanalyse. Die Teilnahme an Seminaren des Fachgebietes "Sozialstrukturanalyse" setzt den (ggf. gleichzeitigen) Besuch dieser Vorlesung voraus. Das zugehörige Seminar zur Vorlesung sollte spätestens im zweiten Semester absolviert werden. Darüber hinaus ist empfehlenswert, im Anschluß an Vorlesung und begleitendem Seminar mindestens eine Lehrveranstaltung zur "Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften I" zu besuchen. Veranstaltungen dieses Typs widmen sich exemplarischen Fragestellungen der Sozialstrukturanalyse und zeigen auf, wie diese unter Rückgriff auf soziologische Theorie und Methodik beantwortet werden können. Lehrveranstaltungen zur "Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften I" bauen auf Vorlesung und begleitendem Seminar auf und sollten daher erst im zweiten bzw. dritten Semester besucht werden.

Der Leistungsnachweis "Sozialstrukturanalyse" kann nach Absolvierung von Vorlesung (zwei SWS) und begleitendem Seminar (zwei SWS) erworben werden. Der Leistungsnachweis erfolgt in der Regel über eine Klausur.

#### zu e) Soziologie der Geschlechterverhältnisse

Die Professur für Frauenforschung führt alle zwei Semester eine Vorlesung "Einführung in die Soziologie der Geschlechterverhältnisse" durch, die von einem Seminar begleitet wird. Behandelt wird in dieser Veranstaltung erstens, was Geschlechterverhältnisse und symbolische Geschlechterordnungen in modernen Gesellschaften (im historisch-systematischen Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen) kennzeichnet; zweitens, in welchem strukturellen Zusammenhang soziale Organisationsformen der Geschlechterverhältnisse zu Formen der Arbeitsteilung, des Tausches, der sozialen Differenzierung und Schichtung stehen und drittens, welche Rolle "Geschlecht" bei der Ausbildung von Identitäten spielt. Zu

sätzliche Seminare dienen der vertiefenden Wissensvermittlung. Es werden makro- und mikrosoziologische Konzepte unter dem Gesichtspunkt betrachtet, wieweit und in welcher Weise sie Geschlechterverhältnisse reflektieren; und es werden feministische Perspektiven auf Geschlechterverhältnisse in einem Überblick vermittelt und auf ihre mögliche Tragweite innerhalb der Soziologie/Sozialwissenschaften diskutiert.

Der Erwerb eines Teilnahmenachweises setzt den regelmäßigen Besuch der Vorlesung "Einführung in die Soziologie der Geschlechterverhältnisse" (zwei SWS) und des begleitenden Seminars (zwei SWS) voraus. Für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist darüber hinaus eine schriftliche Arbeit aus dem Stoff der Vorlesung und eines im Grundstudium angebotenen Seminars erforderlich.

#### zu f) Organisations- und Verwaltungssoziologie

Organisationssoziologie untersucht die Entstehung, die Erhaltung und den Wandel von Organisationen im Kontext ihrer gesellschaftlichen Umwelt. In ihrer theoretischen Perspektive geht es der Organisationssoziologie um Leistungen, Grenzen und Alternativen von Organisationen bei der Bündelung individueller Interessen zu kollektivem Handeln. Dementsprechend steht im Grundstudium das Verhältnis von Gesellschaft, Organisation und Individuum im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit und wird kursorisch aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven betrachtet. Das Grundstudium dient der Einführung in das Gebiet der Organisationssoziologie allgemein und wird durch Überblicksvorlesungen und Seminare zur Orientierung im Feld jeweils besonderer Organisationen (z.B. Betriebe, Verwaltungen) ergänzt.

Die im Grundstudium angebotenen Vorlesungen können wahlweise und unabhängig voneinander besucht und jeweils mit einem Teilnahmenachweis nach zwei SWS abgeschlossen werden. Ein Leistungsnachweis setzt den Besuch einer Vorlesung und des dazugehörigen Seminars voraus. Er kann nach vier SWS durch eine schriftliche Arbeit aus dem Themenkreis von Vorlesung und Seminar erworben werden.

### § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Im Hauptfach Soziologie wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer sechs Nachweise erbracht hat, und zwar jeweils einen Leistungsnachweis in den Teilgebieten

1. Allgemeine Soziologie (Grundzüge der Soziologie),
  2. Methoden der empirischen Sozialforschung I (zwei Semester),
  3. Sozialstrukturanalyse,
  4. Organisations-/Verwaltungssoziologie oder Soziologie der Geschlechterverhältnisse,
- sowie jeweils einen Teilnahmenachweis in den Teilgebieten,
5. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (soziologisches Tutorium),
  6. in dem unter Nr. 4 nicht gewählten Teilgebiet.

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung ist der Nachweis über die Teilnahme (in der Regel im 3. Fachsemester) an einer Studienberatung.

### § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) In der Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches, die methodischen Instrumentarien und die systematischen theoretischen Orientierungen erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgeschlossen werden.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus

- a) einer vierstündigen Klausur im Teilgebiet Methoden der empirischen Sozialforschung II;
- b) einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer im Teilgebiet "Grundzüge der Soziologie".

(4) Die genauen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung sind in den "besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Soziologie" festgelegt.

### § 10 Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung disziplinärer theoretischer Kenntnisse, Forschungsansätze und Forschungsmethoden. Es soll Möglichkeiten einer praxisorientierten Profilierung eröffnen, wozu insbesondere der Besuch von Lehrveranstaltungen der speziellen Soziologien und des Lehrforschungsprojektes dienen. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab. Studierende im *ersten* Hauptfach sollten Teile des achten und das neunte Semester in erster Linie der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen widmen. Studierende im *zweiten* Hauptfach sollten ihre Fachprüfungen im neunten Semester absolvieren.

(2) Eine individuelle Gestaltung des Hauptstudiums erfolgt durch die Auswahl von Lehrveranstaltungen innerhalb folgender Studienschwerpunkte:

- Die Vertiefung theoretischer und theoriegeschichtlicher Kenntnisse im Rahmen der *Allgemeinen Soziologie a*).
- Die Profilierung in mindestens einer speziellen Soziologie oder in den Methoden der empirischen Sozialforschung. Regelmäßige Angebote dazu gibt es in den Teilgebieten *Methoden der empirischen Sozialforschung b*) und in den *speziellen Soziologien Sozialstrukturanalyse, Soziologie der Geschlechterverhältnisse* und *Organisationssoziologie c*). Weitere spezielle Soziologien, wie Kultursoziologie, Familiensoziologie, Migrationssoziologie usw. können hinzutreten.
- Ein weiterer Schwerpunkt im Hauptstudium ist die Teilnahme an einem *Lehrforschungsprojekt d*).

Im folgenden werden die oben aufgeführten Studienschwerpunkte genauer beschrieben:

#### zu a) Allgemeine Soziologie

Das Hauptstudium umfaßt in "soziologischer Theorie" wenigstens zehn SWS. Mindestens in jedem zweiten Jahr wird eine Vorlesung zu zentralen Themen soziologischen

Denkens angeboten. Sie wird von einem Seminar begleitet. Andere Veranstaltungen sollen die im Grundstudium erarbeiteten Kenntnisse erweitern und darüber hinaus eine Schwerpunktsetzung "soziologische Theorie" ermöglichen. Regelmäßig werden Seminare zu Problemen der sozialwissenschaftlichen Wissenschaftstheorie, zu wesentlichen Aspekten der Soziologiegeschichte, zu aktuellen theoretischen Diskussionen, zu den großen Themenfeldern der soziologischen Theorie und zur theoretischen Analyse aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen stattfinden.

Der für die Zulassung zur Magisterprüfung erforderliche Leistungsnachweis "soziologische Theorie" muß in einem dafür ausgewiesenen Seminar erworben werden. Für die Magisterprüfung in "soziologischer Theorie" wird ein anderes Thema als das des Leistungsnachweises gefordert. Dafür ist der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen vorgesehen.

Besondere Kolloquien wenden sich an fortgeschrittene Studierende, die hier u.a. eigene Arbeiten zur Diskussion stellen können. Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in der Allgemeinen Soziologie können in der Regel mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

#### zu b) Methoden der empirischen Sozialforschung

Zur Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse werden weitere Seminare zu multivariaten Modellen sozialwissenschaftlicher Datenanalyse (z.B. Strukturgleichungsmodelle oder fortgeschrittene Modellbildung für nichtmetrische Daten) und zu Methoden der qualitativen Sozialforschung angeboten. In Seminaren zur angewandten Sozialforschung werden die Modelle und Methoden der empirischen Sozialforschung jeweils für einen spezifischen thematischen Schwerpunkt eingesetzt und reflektiert. Die genannten Lehrveranstaltungen können mit dem Leistungsnachweis "Methoden der empirischen Sozialforschung III" abgeschlossen werden.

#### zu c) Spezielle Soziologie:

##### - Sozialstrukturanalyse

Im Hauptstudium des Magisterstudienganges Soziologie kann "Sozialstrukturanalyse" als spezielle Soziologie gewählt werden. Studierende, die dieses Fachgebiet zur Bildung eines ihrer Studienschwerpunkte auswählen, sollten auf das Gebiet der Sozialstrukturanalyse nicht weniger als sechs Semesterwochenstunden, verteilt auf das fünfte bis siebte Semester, verwenden. Im Hauptstudium kann ein Leistungsnachweis in Sozialstrukturanalyse nach Absolvierung von zwei SWS erworben werden. Ziel des Lehrangebots des Hauptstudiums in Sozialstrukturanalyse ist die fachliche Vertiefung und berufsfeldbezogene Schwerpunktbildung über Lehrveranstaltungen, die sich durch einen starken Forschungs- bzw. Problembezug auszeichnen. Der Studienschwerpunkt ist entsprechend stark auf eine Vertiefung des Grundlagenwissens in Theorie und Methodik der Sozialstrukturanalyse sowie die praktische Durchführung empirischer Sozialstrukturanalysen mit den Schwerpunkten "Diagnose und Prognose" und "Evaluation und Wirkungsanalyse" ausgerichtet. Die Realisierung dieser Zielsetzungen wird im Verbund von zwei Veranstaltungstypen angestrebt, und zwar durch Veranstaltungen über "Grundlagen der Sozi-

alstrukturanalyse" (mit theoretischer oder methodischer Ausrichtung) und "Angewandte Sozialstrukturanalyse".

##### - Soziologie der Geschlechterverhältnisse

Zur Spezialisierung werden im Hauptstudium Seminare zu aktuellen internationalen Debatten in der feministischen Theorie, zu ausgewählten Aspekten aktueller oder historischer Geschlechterverhältnisse (z.B. Frauen- und Männerbilder im Wandel, Körper - Sexualität - Macht, Geschlecht und soziale Ungleichheit, Sprache und Körpersprache u.a.) und zu empirischen Forschungen unter feministischer Perspektive (z. B. Schwerpunkt: Biografie) angeboten. In Kolloquien können fortgeschrittene Studierende und Doktoranden und Doktorandinnen eigene Arbeiten vorstellen. Für Studierende, die eine Spezialisierung in der Soziologie der Geschlechterverhältnisse wählen, sollte der Umfang der besuchten Lehrveranstaltungen nicht unter sechs SWS liegen.

Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in der speziellen Soziologie "Soziologie der Geschlechterverhältnisse" können in der Regel mit einem Leistungsnachweis (zwei SWS) abgeschlossen werden.

##### - Organisations- und Verwaltungssoziologie

Im Hauptstudium werden Einsichten in theoretische Hauptströmungen der Organisationssoziologie vertieft und in ihrer Relevanz für konkrete Organisationen in Wirtschaft und Verwaltung analysiert.

Die Seminare verfolgen das Ziel, anhand von Texten und empirischen Fallstudien mit theoretischen, methodischen und praktischen Problemen der Organisationssoziologie, empirischen Organisationsanalyse und vergleichenden Organisationsforschung vertraut zu machen. Die disziplinäre Sicht auf Organisationen wird insbesondere in den Feldern konkreter Organisationen, wie Verwaltung und Unternehmen, Anschlußstellen zur Verwaltungswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre verdeutlichen und so einer berufsfeldbezogenen Orientierung des Studiums Rechnung tragen.

Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in der speziellen Soziologie "Organisationssoziologie" können in der Regel mit einem Leistungsnachweis (zwei SWS) abgeschlossen werden.

##### zu d) Lehrforschungsprojekte

Lehrforschungsprojekte (sechs SWS) können im Rahmen aller Teilgebiete der Soziologie stattfinden. Sie beinhalten die Durchführung einer empirischen Studie von der Erarbeitung eines Themengebietes bis zur Auswertung der Forschungsergebnisse.

## § 11 Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer vier Leistungsnachweise erbracht hat, und zwar in den Teilgebieten:

- soziologische Theorie,
- spezielle Soziologie,
- einer weiteren speziellen Soziologie oder Methoden der empirischen Sozialforschung III,
- Lehrforschungsprojekt (zwei Semester).

## § 12 Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Das Hauptstudium endet mit einer Magisterprüfung.
- (2) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (3) Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach Soziologie aus der wissenschaftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit), einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. Die Zulassung zur Klausur und zur mündlichen Prüfung in Soziologie kann erst erfolgen, wenn die Magisterarbeit fristgemäß abgegeben wurde. Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit kann aus jedem Teilgebiet des Faches Soziologie (soziologische Theorie, spezielle Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung) gewählt werden. Die Klausur ist im Teilgebiet soziologische Theorie zu erbringen. In der mündlichen Prüfung werden die Teilgebiete soziologische Theorie und eine der speziellen Soziologien geprüft. Wenn das Thema der Magisterarbeit aus dem Teilgebiet soziologische Theorie gewählt wurde, darf die Klausur nicht aus demselben Themengebiet wie die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden.
- (4) Die Magisterprüfung besteht im zweiten Hauptfach Soziologie aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. Die Klausur ist im Teilgebiet soziologische Theorie zu erbringen. In der mündlichen Prüfung werden die Teilgebiete soziologische Theorie und eine der speziellen Soziologien geprüft.
- (5) Die genauen Prüfungsbestimmungen für die Magisterprüfung sind in den "besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Soziologie" festgelegt.

## § 13 Studienfachberatung

- (1) Studierende sollten zu Beginn ihres Studiums eine Studienfachberatung aufsuchen, die in Fragen der Fächerkombination hilft. Der Besuch einer Studienfachberatung im dritten Fachsemester ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung. In dieser Beratung soll u.a. die künftige Schwerpunktsetzung im Hauptstudium erörtert werden.
- (2) Ergänzend zur Studienfachberatung steht ein tabellarischer Studienplan zur Verfügung, der Orientierungsmuster und Empfehlungen zur selbständigen Gestaltung des Studiums bereithält.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Semester nach Inkraft-

treten dieser Studienordnung in den durch sie geregelten Fächern aufnehmen.

- (2) Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Studienordnung für das Nebenfach Soziologie im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 11. Juli 1996

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 11. Juli 1996 die folgende Studienordnung für das Nebenfach Soziologie im Magisterstudium erlassen: <sup>1</sup>

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen und Leistungsnachweise
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Grundstudiums
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 10 Inhalte des Hauptstudiums
- § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung
- § 12 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 13 Studienfachberatung
- § 14 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung (MPO) der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993 regelt diese Studienordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Soziologie als Nebenfach im Studiengang Magister Artium an der Universität Potsdam.

(2) Im Rahmen des Magisterstudiengangs kann das Fach Soziologie als Hauptfach und als Nebenfach studiert werden. Die Kombination zweier Hauptfächer ist möglich. Wird Soziologie als Hauptfach gewählt, ist Politik-

<sup>1</sup> Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

wissenschaft als zweites Hauptfach, nicht jedoch als Nebenfach ausgeschlossen. Weitere Einschränkungen über die Kombinierbarkeit sollen durch diese Studienordnung nicht vorgenommen werden, sie können sich jedoch aus den Studien- und Prüfungsordnungen der beabsichtigten Kopplungsfächer ergeben, so daß in jedem Fall eine Studienberatung erforderlich ist.

(3) Die Studienordnung geht von der Eigenverantwortung der Studierenden bei der Gestaltung ihres Studiums aus und hält daher die obligatorischen Anforderungen so gering, wie es im Rahmen bestehender Prüfungsordnungen möglich ist. Sie spricht Empfehlungen für den sachgerechten Verlauf des Studiums aus.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die für die Einschreibung an einer Universität (Abitur oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) üblichen Voraussetzungen.

(2) Ab der Zwischenprüfung werden gute englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Studierende mit geringen oder fehlenden Kenntnissen in der englischen Sprache sollten sich diese Kenntnisse spätestens im Verlauf des Grundstudiums aneignen. Dafür erforderliche Lehrveranstaltungen sind jedoch nicht als Leistungen im Sinne dieser Ordnung anrechenbar.

## § 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

## § 4 Studienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterarbeit und aller übrigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Magisterprüfung mit einschließt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt für das Nebenfach 36 Semesterwochenstunden (SWS), von denen 18 SWS im Grund- und 18 SWS im Hauptstudium vorgesehen sind.

## § 5 Vermittlungsformen, Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen und Seminaren statt.

- Die *Vorlesungen* informieren zusammenhängend über größere Problembereiche und führen in den Stand

der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig. Eine Vorlesung kann durch ergänzende Seminare bzw. seminaristische Anteile begleitet werden, die den Studierenden zur selbständigen Verarbeitung des Stoffes und zu seiner Anwendung anregen sollen.

- Die *Seminare* dienen grundsätzlich der diskursiven Erarbeitung bestimmter Themen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, selbständig die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien spezifizieren, systematisch entfalten und methodisch bearbeiten zu können.

(2) In begründeten Fällen können Seminare als Blockseminare (auch als Ganztagsseminare oder Wochenendseminare) durchgeführt werden. Diese besondere Durchführungsart von Seminaren ergibt sich, wenn Gäste aus anderen Universitäten damit beauftragt werden oder sich aus dem Inhalt der Seminare eine Blockbildung mit dazwischenliegenden Phasen der Diskussionsvorbereitung und Gruppenarbeit empfiehlt.

(3) Lehrveranstaltungen werden in der Regel nach bestimmten Zeiträumen in ähnlicher Form erneut angeboten, so daß den Studierenden eine eigenverantwortliche Gestaltung ihres Studiums möglich ist.

(4) Der Erwerb von Teilnahmenachweisen setzt jeweils mindestens eine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Der Erwerb von Leistungsnachweisen setzt neben einer regelmäßigen Teilnahme mindestens eine schriftliche Arbeit voraus, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Schriftliche Arbeiten können z.B. Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle oder ausgearbeitete Referate sein. Im Rahmen dieser Bestimmung werden die genauen Modalitäten für den Erwerb eines Teilnahme- bzw. Leistungsnachweises jeweils zu Beginn von Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

## § 6 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Soziologie dient dem Verstehen, dem Vergleich und der Anwendung soziologischer Theorien und Methoden auf die Gesellschaften und ihre Teilbereiche und zielt darauf ab, entsprechende Handlungs- und Entscheidungskompetenz auszubilden.

(2) Im Studium werden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens erworben, disziplinäre theoretische Perspektiven und interdisziplinäre Denk- und Lösungsansätze für soziale Problemstellungen vermittelt und Methoden der empirischen Sozialforschung anwendungsorientiert vorgestellt und geübt.

(3) Die Studierenden sollen durch das Studium der Soziologie befähigt werden, Themen der Sozialforschung zu bearbeiten und berufsqualifizierende Kompetenzen entsprechend den gewählten Anwendungsfeldern in Wissenschaft und Praxis zu erwerben.

## § 7 Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Es dient dem Erwerb von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im allgemeinen, von breit angelegten Grundlagenkenntnissen in den soziologischen Theorien und in den Methoden der empirischen Sozialforschung sowie von Kenntnissen in den speziellen Soziologien.

- (2) Schwerpunkte des Grundstudiums Soziologie bilden:
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (soziologisches Tutorium),
  - Allgemeine Soziologie (Grundzüge der Soziologie),
  - Methoden der empirischen Sozialforschung,
  - Sozialstrukturanalyse,
  - Soziologie der Geschlechterverhältnisse,
  - Organisations- und Verwaltungssoziologie.

### zu a) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

Die "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" sollte im ersten oder spätestens im zweiten Semester besucht werden. Das Seminar führt in die elementaren Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens ein, übt den selbständigen Umgang mit Literatursuche und -aufarbeitung und vermittelt die Grundlagen für Referate, Arbeitspapiere und wissenschaftliche Hausarbeiten. Die "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" hat einen Umfang von zwei Semesterwochenstunden (SWS).

### zu b) Allgemeine Soziologie

Die "Allgemeine Soziologie" beschäftigt sich mit den theoretischen Grundlagen des Faches, ihrer Geschichte und ihrer Anwendungsmöglichkeit in soziologischen Spezialisierungen und in Zeitdiagnosen. Während des gesamten Studiums vermittelt die "Allgemeine Soziologie" erstens einen Überblick über die wichtigen Theorierichtungen. Exemplarisch werden zweitens in ihrem Rahmen Kenntnisse über ausgewählte Ansätze bis hin zu möglichen Anwendungen vertieft. Im Grundstudium besteht eine ihrer Hauptaufgaben darin, "Grundzüge der Soziologie" zu behandeln. Dafür sind im Regelstudienplan sechs SWS vorgesehen.

Jedes Jahr findet die Vorlesung "Historische Einführung in die Soziologie" (pro Jahr jeweils zwei SWS) statt, die von einem Seminar (zwei SWS) begleitet wird. Vorgelegt werden in dieser Vorlesung die wichtigsten theoretischen Ansätze in ihren historischen und geistigen Kontexten. In dem zugeordneten Seminar werden Schlüsseltexte der in den Vorlesungen behandelten Klassiker und die in ihnen entfalteten Grundbegriffe eingehend behandelt. In einem solchen Seminar kann der Leistungsnachweis "Grundzüge der Soziologie" erworben werden. Voraussetzung für die Vergabe dieses Leistungsnachweises ist außerdem die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Vorlesung (zwei SWS).

Für die vertiefende Wissensvermittlung und die Einübung soziologischen Denkens werden im Grundstudium regelmäßig Seminare zu Problemen der sozialwissenschaftlichen Wissenschaftstheorie, zum Werk soziologischer Klassiker und zu wichtigen soziologischen Theorien, Schulen und Grundbegriffen angeboten. Aus ihnen und den einführenden Veranstaltungen können die The-

men für die Zwischenprüfung "Grundzüge der Soziologie" nach dem vierten Fachsemester entnommen werden.

### zu c) Methoden der empirischen Sozialforschung

Der Veranstaltungszyklus "Methoden der empirischen Sozialforschung" soll die Studierenden dazu befähigen, empirische soziologische Forschung kritisch einschätzen zu können. Diesem Zweck dient die Schulung an EDV-Anlagen, die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in Forschungsplanung und Datenerhebung und die Einführung in die grundlegenden Analysemodelle für sozialwissenschaftliche Daten.

#### 1. Semester

##### Einführung in die EDV:

In dieser Veranstaltung (zwei SWS) wird in ein Betriebssystem und in sozialwissenschaftlich relevante Anwendungsprogramme auf PCs eingeführt.

#### 2. Semester

##### Methoden der empirischen Sozialforschung Ia:

In der Vorlesung (zwei SWS) werden insbesondere Methoden der Datenerhebung sowie quantitative und qualitative Forschungsdesigns behandelt. In parallelen Übungen (zwei SWS) führen die Studierenden eine kleine Datenerhebung durch.

Darüber hinaus können Zusatzqualifikationen nach freier Wahl, z.B. bezüglich weiterer EDV-Programme und weiterer Ansätze der qualitativen Sozialforschung erworben werden.

### zu d) Sozialstrukturanalyse

Das Studium der "Sozialstrukturanalyse" beginnt mit der Vorlesung zur "Einführung in die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland". Die Vorlesung wird in jedem Wintersemester angeboten und sollte in der Regel im ersten Semester gehört werden. Die Vorlesung beschreibt die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland und vermittelt erste konzeptionelle, theoretische und methodologische Grundlagen der Sozialstrukturanalyse. Die Teilnahme an Seminaren des Fachgebietes "Sozialstrukturanalyse" setzt den (ggf. gleichzeitigen) Besuch dieser Vorlesung voraus. Das zugehörige Seminar zur Vorlesung sollte spätestens im zweiten Semester absolviert werden.

Der Leistungsnachweis "Sozialstrukturanalyse" kann nach Absolvierung von Vorlesung (zwei SWS) und begleitendem Seminar (zwei SWS) erworben werden. Der Leistungsnachweis erfolgt in der Regel über eine Klausur.

### zu e) Soziologie der Geschlechterverhältnisse

Die Professur für Frauenforschung führt alle zwei Semester eine Vorlesung "Einführung in die Soziologie der Geschlechterverhältnisse" durch, die von einem Seminar begleitet wird. Behandelt wird in dieser Veranstaltung erstens, was Geschlechterverhältnisse und symbolische Geschlechterordnungen in modernen Gesellschaften (im historisch-systematischen Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen) kennzeichnet; zweitens, in welchem strukturellen Zusammenhang soziale Organisationsformen der Geschlechterverhältnisse zu Formen der Arbeitsteilung, des Tausches, der sozialen Differenzierung und

Schichtung stehen und drittens, welche Rolle "Geschlecht" bei der Ausbildung von Identitäten spielt. Zusätzliche Seminare dienen der vertiefenden Wissensvermittlung. Es werden makro- und mikrosoziologische Konzepte unter dem Gesichtspunkt betrachtet, wieweit und in welcher Weise sie Geschlechterverhältnisse reflektieren; und es werden feministische Perspektiven auf Geschlechterverhältnisse in einem Überblick vermittelt und auf ihre mögliche Tragweite innerhalb der Soziologie/Sozialwissenschaften diskutiert. Der Erwerb eines Teilnahmenachweises setzt den regelmäßigen Besuch der Vorlesung "Einführung in die Soziologie der Geschlechterverhältnisse" (zwei SWS) und des begleitenden Seminars (zwei SWS) voraus. Für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist darüber hinaus eine schriftliche Arbeit aus dem Stoff der Vorlesung und eines im Grundstudium angebotenen Seminars erforderlich.

#### zu f) Organisations- und Verwaltungssoziologie

Organisationssoziologie untersucht die Entstehung, die Erhaltung und den Wandel von Organisationen im Kontext ihrer gesellschaftlichen Umwelt. In ihrer theoretischen Perspektive geht es der Organisationssoziologie um Leistungen, Grenzen und Alternativen von Organisationen bei der Bündelung individueller Interessen zu kollektivem Handeln. Dementsprechend steht im Grundstudium das Verhältnis von Gesellschaft, Organisation und Individuum im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit und wird kursorisch aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven betrachtet. Das Grundstudium dient der Einführung in das Gebiet der Organisationssoziologie allgemein und wird durch Überblicksvorlesungen und Seminare zur Orientierung im Feld jeweils besonderer Organisationen (z.B. Betriebe, Verwaltungen) ergänzt. Die im Grundstudium angebotenen Vorlesungen können wahlweise und unabhängig voneinander besucht und jeweils mit einem Teilnahmenachweis nach zwei SWS abgeschlossen werden. Ein Leistungsnachweis setzt den Besuch einer Vorlesung und des dazugehörigen Seminars voraus. Er kann nach vier SWS durch eine schriftliche Arbeit aus dem Themenkreis von Vorlesung und Seminar erworben werden.

### § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Im Nebenfach Soziologie wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer drei Leistungsnachweise erbracht hat, und zwar in den Teilgebieten

- Grundzüge der Soziologie,
- Methoden der empirischen Sozialforschung Ia,
- Sozialstrukturanalyse *oder* Organisations-/ Verwaltungssoziologie *oder* Soziologie der Geschlechterverhältnisse.

### § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) In der Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches, die methodischen Instrumentarien und die systematischen theoretischen Orientierungen erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgeschlossen werden.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Soziologie aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer im Teilgebiet Grundzüge der Soziologie.

(4) Die genauen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung sind in den "besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Soziologie" festgelegt.

### § 10 Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung disziplinärer theoretischer Kenntnisse, Forschungsansätze und Forschungsmethoden. Es soll Möglichkeiten einer praxisorientierten Profilierung eröffnen, wozu insbesondere der Besuch von Lehrveranstaltungen der speziellen Soziologien dienen. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab. Im Hauptstudium sollten Teile des achten und das neunte Semester in erster Linie der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet werden.

(2) Eine individuelle Gestaltung des Hauptstudium erfolgt durch die Auswahl von Lehrveranstaltungen innerhalb folgender Studienschwerpunkte:

- Die Vertiefung theoretischer und theoriegeschichtlicher Kenntnisse im Rahmen der *Allgemeinen Soziologie*.
- Die Profilierung in mindestens einer speziellen Soziologie. Regelmäßige Angebote dazu gibt es in den Teilgebieten *Sozialstrukturanalyse*, *Soziologie der Geschlechterverhältnisse* und *Organisationssoziologie*. Weitere spezielle Soziologien, wie *Kultursoziologie*, *Familiensoziologie*, *Migrationssoziologie* usw. können hinzutreten.

Im folgenden werden die oben aufgeführten Studienschwerpunkte genauer beschrieben:

#### - *Allgemeine Soziologie*

Das Hauptstudium umfaßt in "soziologischer Theorie" wenigstens sechs SWS. Mindestens in jedem zweiten Jahr wird eine Vorlesung zu zentralen Themen soziologischen Denkens angeboten. Sie wird von einem Seminar begleitet. Andere Veranstaltungen sollen die im Grundstudium erarbeiteten Kenntnisse erweitern und darüber hinaus eine Schwerpunktsetzung "soziologische Theorie" ermöglichen. Regelmäßig werden Seminare zu Problemen der sozialwissenschaftlichen Wissenschaftstheorie, zu wesentlichen Aspekten der Soziologiegeschichte, zu aktuellen theoretischen Diskussionen, zu den großen Themenfeldern der soziologischen Theorie und zur theoretischen Analyse aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen stattfinden.

Der für die Zulassung zur Magisterprüfung erforderliche Leistungsnachweis "soziologische Theorie" muß in einem dafür ausgewiesenen Seminar erworben werden. Für die Magisterprüfung in "soziologischer Theorie" wird ein anderes Thema als das des Leistungsnachweises gefor-

dert. Dafür ist der Besuch von weiteren Lehrveranstaltungen vorgesehen.

Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in der Allgemeinen Soziologie können in der Regel mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

Spezielle Soziologie:

#### *- Sozialstrukturanalyse*

Im Hauptstudium des Magisterstudienganges Soziologie kann "Sozialstrukturanalyse" als spezielle Soziologie gewählt werden. Im Hauptstudium kann ein Leistungsnachweis in Sozialstrukturanalyse nach Absolvierung von zwei SWS erworben werden.

Ziel des Lehrangebots des Hauptstudiums in Sozialstrukturanalyse ist die fachliche Vertiefung und berufsfeldbezogene Schwerpunktbildung über Lehrveranstaltungen, die sich durch einen starken Forschungs- bzw. Problembezug auszeichnen. Der Studienschwerpunkt ist entsprechend stark auf eine Vertiefung des Grundlagenwissens in Theorie und Methodik der Sozialstrukturanalyse sowie die praktische Durchführung empirischer Sozialstrukturanalysen mit den Schwerpunkten "Diagnose und Prognose" und "Evaluation und Wirkungsanalyse" ausgerichtet. Die Realisierung dieser Zielsetzungen wird im Verbund von zwei Veranstaltungstypen angestrebt, und zwar durch Veranstaltungen über "Grundlagen der Sozialstrukturanalyse" (mit theoretischer oder methodischer Ausrichtung) und "Angewandte Sozialstrukturanalyse".

#### *- Soziologie der Geschlechterverhältnisse*

Zur Spezialisierung werden im Hauptstudium Seminare zu aktuellen internationalen Debatten in der feministischen Theorie; zu ausgewählten Aspekten aktueller oder historischer Geschlechterverhältnisse (z.B. Frauen- und Männerbilder im Wandel, Körper - Sexualität - Macht, Geschlecht und soziale Ungleichheit, Sprache und Körpersprache u.a.); und zu empirischen Forschungen unter feministischer Perspektive (z. B. Schwerpunkt: Biografie) angeboten.

Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in der speziellen Soziologie "Soziologie der Geschlechterverhältnisse" können in der Regel mit einem Leistungsnachweis (zwei SWS) abgeschlossen werden.

#### *- Organisations- und Verwaltungssoziologie*

Im Hauptstudium werden Einsichten in theoretische Hauptströmungen der Organisationssoziologie vertieft und in ihrer Relevanz für konkrete Organisationen in Wirtschaft und Verwaltung analysiert.

Die Seminare verfolgen das Ziel, anhand von Texten und empirischen Fallstudien mit theoretischen, methodischen und praktischen Problemen der Organisationssoziologie, empirischen Organisationsanalyse und vergleichenden Organisationsforschung vertraut zu machen. Die disziplinäre Sicht auf Organisationen wird insbesondere in den Feldern konkreter Organisationen, wie Verwaltung und Unternehmen, Anschlußstellen zur Verwaltungswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre verdeutlichen und so einer berufsfeldbezogenen Orientierung des Studiums Rechnung tragen.

Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in der speziellen Soziologie "Organisationssoziologie" können in

der Regel mit einem Leistungsnachweis (zwei SWS) abgeschlossen werden.

### **§ 11 Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung**

Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer im Nebenfach Soziologie zwei Leistungsnachweise erbracht hat, und zwar in den Teilgebieten

- a) soziologische Theorie,
- b) spezielle Soziologie.

### **§ 12 Art und Umfang der Magisterprüfung**

- (1) Das Hauptstudium endet mit einer Magisterprüfung.
- (2) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (3) Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Soziologie aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Klausur ist im Teilgebiet "soziologische Theorie" zu erbringen, die mündliche Prüfung in einer "speziellen Soziologie".
- (4) Die genauen Prüfungsbestimmungen für die Magisterprüfung sind in den "besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Soziologie" festgelegt.

### **§ 13 Studienfachberatung**

- (1) Studierende sollten zu Beginn ihres Studiums eine Studienfachberatung aufsuchen, die in Fragen der Fächerkombination hilft. Der Besuch einer Studienfachberatung im dritten Fachsemester wird empfohlen. In dieser Beratung soll u.a. die künftige Schwerpunktsetzung im Hauptstudium erörtert werden.
- (2) Ergänzend zur Studienfachberatung steht ein tabellarischer Studienplan zur Verfügung, der Orientierungsmuster und Empfehlungen zur selbständigen Gestaltung des Studiums bereithält.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Semester nach Inkrafttreten dieser Studienordnung in den durch sie geregelten Fächern aufnehmen.
- (2) Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienplan Magister Soziologie, Hauptfach					
Grundstudium (36 SWS)					
1. Semester	Soziologisches Tutorium 2 SWS(TN)	Einführung in die EDV 2 SWS	Sozialstruktur-analyse 4 SWS (LN)	Soziologie der Geschlechter-verhältnisse 4 SWS (LN/TN)*	Organisations- und Verwaltungs-soziologie 4 SWS (LN/TN)*
2. Semester	Grundzüge der Soziologie 4 SWS(LN)	Methoden der empirischen Sozialfor-schung Ia 4 SWS			
3. Semester	Grundzüge der Soziologie 2 SWS	Methoden der empirischen Sozialforschung Ib 4 SWS (LN)			
4. Semester	Grundzüge der Soziologie 2 SWS(TP)	Methoden der empirischen Sozialforschung II 4 SWS (TP)			
Zwi-schen-prüfung	Zwei Teilprüfungen bestehend aus einer Klausur (4 Std.) im Teilgebiet "Methoden der empirischen Sozialforschung II" und einer mündlichen Prüfung (30 Min.) im Teilgebiet "Grundzüge der Soziologie".				

LN = Leistungsnachweis; TN = Teilnahmenachweis; TP = Teilprüfung

\* In den zwei Teilgebieten "Organisations- und Verwaltungssoziologie" und "Soziologie der Geschlechterverhältnisse" kann wahlweise ein Leistungs- oder ein Teilnahmenachweis erbracht werden. Wenn in dem einen Teilgebiet ein Leistungsnachweis erbracht wird, ist in dem anderen ein Teilnahmenachweis zu erbringen.

Im Hauptstudium eröffnen sich den Studierenden sehr weitgehende Wahlfreiheiten bzw. Spezialisierungsmöglichkeiten, was die Auswahl der Lehrveranstaltungen aus den Teilgebieten betrifft. Der Studienplan ist daher nur als Orientierungsschema zu verstehen.

Studienplan Magister Soziologie, Hauptfach					
Hauptstudium (34 SWS)					
5. Semester	Soziologische Theorie 4 SWS (LN)*	Methoden der empiri-schen Sozialforschung III 4 SWS (LN)*	Lehrforschungsprojekt 6 SWS (LN)	Spezielle Soziologie 4 SWS (LN)*	
6. Semester	Soziologische Theorie 2 SWS (LN)*			Spezielle Soziologie 4 SWS (LN)*	
7. Semester	Soziologische Theorie 2 SWS (LN)*		Forschungskolloquium 2 SWS	Spezielle Soziologie 2 SWS (LN)*	
8. Semester	Soziologische Theorie 2 SWS (TP)			Spezielle Soziologie 2 SWS (TP)	
Magi-ster-prüfung	Magisterarbeit (4 Monate Bearbeitungszeit) und drei Teilprüfungen. Die drei Teilprüfungen bestehen aus einer Klausur (4 Std.) und zwei mündlichen Prüfungen (30 Min.). Die Klausur und eine mündliche Prüfung sind im Teilgebiet "Soziologische Theorie", die zweite mündliche Prüfung im Teilgebiet "Spezielle Soziologie" zu absolvieren.				

LN = Leistungsnachweis; TN = Teilnahmenachweis; TP = Teilprüfung

\* In den Teilgebieten "Soziologische Theorie" und "Spezielle Soziologie" ist **jeweils ein** Leistungsnachweis zu erbringen; dies kann wahlweise im 5., 6. oder 7. Semester geschehen. Ein **weiterer** Leistungsnachweis ist in einer zweiten speziellen Soziologie *oder* im Teilgebiet "Methoden der empirischen Sozialforschung III" zu erbringen (wahlweise im 5., 6. oder 7. Semester).

Studienplan Magister Soziologie, Nebenfach			
Grundstudium (18 SWS)			
1. Semester	Soziologisches Tutorium 2 SWS	Einführung in die EDV 2 SWS	Sozialstrukturanalyse 2 SWS
2. Semester	Grundzüge der Soziologie 2 SWS (LN)	Methoden der empirischen Sozialforschung 4 SWS (LN)	Sozialstrukturanalyse 2 SWS (LN)  oder Organisations- und Verwaltungssoziologie 2 SWS (LN)
3. Semester	Grundzüge der Soziologie 2 SWS		
4. Semester	Grundzüge der Soziologie 2 SWS (TP)		oder Soziologie der Geschlechterverhältnisse 2 SWS (LN)
Zwischenprüfung	Zwei Teilprüfungen bestehend aus einer Klausur (4 Std.) und einer mündlichen Prüfung (30 Min.) im Teilgebiet "Grundzüge der Soziologie".		

LN = Leistungsnachweis; TN = Teilnahmenachweis; TP = Teilprüfung

Studienplan Magister Soziologie, Nebenfach		
Hauptstudium (18 SWS)		
5. Semester	Soziologische Theorie 2-4 SWS (LN)*	Spezielle Soziologie 2 SWS (LN)*
6. Semester	Soziologische Theorie 2-4 SW (LN)*	Spezielle Soziologie 2 SWS (LN)*
7. Semester	Soziologische Theorie 2-4 SWS (LN)*	Spezielle Soziologie 2 SWS (LN)*
8. Semester	Soziologische Theorie 2-4 SWS (TP)	Spezielle Soziologie 2 SWS (TP)
Magisterprüfung	Zwei Teilprüfungen, bestehend aus einer Klausur (4 Std.) im Teilgebiet "Soziologische Theorie" und einer mündlichen Prüfung (30 Min.) und im Teilgebiet "Spezielle Soziologie".	

LN = Leistungsnachweis; TN = Teilnahmenachweis; TP = Teilprüfung

\* In den Teilgebieten "Soziologische Theorie" und "Spezielle Soziologie" ist **jeweils ein** Leistungsnachweis zu erbringen; dies kann wahlweise im 5., 6. oder 7. Semester geschehen.

# Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam

Vom 11. Juli 1996

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 11. Juli 1996 folgende besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Soziologie erlassen:<sup>1 2</sup>

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufbau, Fachkombinationen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 6 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 8 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 9 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung für den Magisterstudiengang Soziologie im ersten und zweiten Hauptfach sowie im Nebenfach.

### § 2 Studienaufbau, Fachkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterarbeit und allen übrigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Magisterprüfung mit einschließt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 80 Semesterwochenstunden (SWS). Davon umfassen die Lehrveranstaltungen

70 SWS, von denen 36 SWS im Grund- und 34 SWS im Hauptstudium vorgesehen sind. 10 SWS können nach freier Wahl studiert werden. Für das Nebenfach beträgt der zeitliche Gesamtumfang 36 SWS, von denen 18 SWS im Grund- und 18 SWS im Hauptstudium vorgesehen sind.

### § 3 Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß regelt auf der Grundlage der MPO und in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen sowie über die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung.

### § 4 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt auf Antrag und entsprechend den Regelungen der MPO durch den Prüfungsausschuß.

(2) Im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen für die hier behandelten Studiengänge werden von Amts wegen anerkannt. Gleiches gilt für Leistungen, die im Rahmen von Hochschulkooperationsprogrammen mit ausländischen Universitäten erbracht wurden. In allen anderen Fällen erfolgt eine Anerkennung nach Gleichwertigkeitsprüfung.

### § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 der Magisterprüfungsordnung

- mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität Potsdam im Fach Soziologie eingeschrieben war,
- vor der Meldung zur Zwischenprüfung an einer Studienfachberatung (in der Regel im 3. Fachsemester) teilgenommen hat und

a) im ersten oder zweiten Hauptfach sechs Nachweise erbracht hat, und zwar jeweils einen Leistungsnachweis in den Teilgebieten

1. Grundzüge der Soziologie,
2. Methoden der empirischen Sozialforschung I (2 Semester),
3. Sozialstrukturanalyse,
4. Organisations-/Verwaltungssoziologie *oder* Soziologie der Geschlechterverhältnisse,

sowie jeweils einen Teilnahmenachweis in den Teilgebieten

5. Soziologisches Tutorium,

6. in dem unter Nr. 4 nicht gewählten Teilgebiet,

b) im Nebenfach drei Leistungsnachweise erbracht hat, und zwar jeweils einen in den Teilgebieten

1. Grundzüge der Soziologie,

<sup>1</sup> Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 6. Februar 1997

2. Methoden der empirischen Sozialforschung,
3. Sozialstrukturanalyse *oder* Organisations-/Verwaltungssoziologie *oder* Soziologie der Geschlechterverhältnisse.

(2) Die Teilnahmenachweise setzen jeweils mindestens eine regelmäßige Teilnahme, die Leistungsnachweise setzen jeweils mindestens eine regelmäßige Teilnahme und eine schriftliche Arbeit, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, voraus. Schriftliche Arbeiten können in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit erbracht werden.

## § 6 Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) In der Zwischenprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, daß er bzw. sie sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung ist so durchzuführen, daß sie im Regelfall spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

(3) Die Zwischenprüfung besteht

- a) im ersten oder zweiten Hauptfach aus
  1. einer vierstündigen Klausur im Teilgebiet Methoden der empirischen Sozialforschung II;
  2. einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer im Teilgebiet Grundzüge der Soziologie,
- b) im Nebenfach aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer im Teilgebiet Grundzüge der Soziologie.

## § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer, neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 der Magisterprüfungsordnung, mindestens ein Semester vor der Meldung zur Magisterprüfung im Magisterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam eingeschrieben war, und

- a) im ersten oder zweiten Hauptfach vier Leistungsnachweise erbracht hat, und zwar jeweils einen Leistungsnachweis in den Teilgebieten
  1. Soziologische Theorie,
  2. Spezielle Soziologie,
  3. einer weiteren speziellen Soziologie *oder* Methoden der empirischen Sozialforschung III,
  4. Lehrforschungsprojekt;
- b) im Nebenfach zwei Leistungsnachweise erbracht hat, und zwar jeweils einen Leistungsnachweis in den Teilgebieten
  1. Soziologische Theorie,
  2. Spezielle Soziologie.

(2) Die Leistungsnachweise setzen jeweils mindestens eine regelmäßige Teilnahme und eine schriftliche Arbeit,

die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, voraus. Schriftliche Arbeiten können in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit erbracht werden.

## § 8 Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium im Studiengang Soziologie endet mit einer Magisterprüfung gemäß der Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993.

(2) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach Soziologie aus der wissenschaftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit), einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. Die Zulassung zur Klausur und zur mündlichen Prüfung in Soziologie kann erst erfolgen, wenn die Magisterarbeit fristgemäß abgegeben wurde. Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit kann aus jedem Teilgebiet des Faches Soziologie (soziologische Theorie, spezielle Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung) gewählt werden. Die Klausur ist im Teilgebiet soziologische Theorie zu erbringen. In der mündlichen Prüfung werden die Teilgebiete soziologische Theorie und eine der speziellen Soziologien geprüft. Wenn das Thema der Magisterarbeit aus dem Teilgebiet soziologische Theorie gewählt wurde, darf die Klausur nicht aus demselben Themengebiet wie die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden.

(4) Die Magisterprüfung besteht im zweiten Hauptfach Soziologie aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer. Die Klausur ist im Teilgebiet soziologische Theorie zu erbringen. In der mündlichen Prüfung werden die Teilgebiete soziologische Theorie und eine der speziellen Soziologien geprüft.

(5) Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Soziologie aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Klausur ist im Teilgebiet soziologische Theorie zu erbringen, die mündliche Prüfung in einer speziellen Soziologie.

## § 9 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Magisterstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam immatrikuliert sind. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung und ihre Magisterprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie an der Universität Potsdam

Vom 17. August 1995

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 17. August 1995 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie erlassen:

### Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer und akademischer Grad
- § 4 Tätigkeitsfelder
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Grundstudium
- § 8 Diplom-Vorprüfung
- § 9 Hauptstudium
- § 10 Diplomprüfung
- § 11 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Biochemie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam. Sie basiert auf der gültigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie und beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienganges Biochemie.

### § 2 Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzung ist die Hochschulreife. Die Biochemie ist eine faszinierende Wissenschaft für jeden, der biologische Vorgänge in ihren molekularen Vorgängen verstehen will. Da das Fach durch seine enge Beziehung zur Biologie, Chemie, Medizin und Physik interdisziplinären Charakter trägt, sollte der Studienbewerber Verständnis für die übergreifenden Zusammenhänge aufbringen.

<sup>1</sup> Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

gen. Neben den allgemeinen Voraussetzungen wie Intelligenz und der Fähigkeit zum logischen Denken, Fleiß, Befähigung zum selbständigen Arbeiten sind vor allem Interesse an den oben genannten Fächern und Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere in der englischen Sprache erforderlich.

### § 3 Studienbeginn, Studiendauer und akademischer Grad

(1) Die Zahl der Studienplätze pro Jahr wird vom Senat entsprechend dem Stand des Ausbaus der Universität festgelegt. Mit dem Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Studiengang Biochemie gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit anschließt und mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(3) Mit Abschluß des Studienganges wird der akademische Grad "Diplom-Biochemiker" bzw. "Diplom-Biochemikerin" vergeben.

### § 4 Tätigkeitsfelder

(1) Die Tätigkeitsfelder des Diplom-Biochemikers liegen vor allem in der Forschung und Lehre, Entwicklung, Produktion, im Verkauf und in der Verwaltung. Die Biochemie ist sicherlich zur Zeit einer der forschungsintensivsten Zweige der Naturwissenschaften. Dementsprechend ist der größte Teil der Biochemiker in der experimentellen Grundlagenforschung der einzelnen Spezialgebiete tätig. Besonders in den ersten Berufsjahren steht die Arbeit im Labor im Vordergrund. Teamarbeit mit Kollegen aus verwandten naturwissenschaftlichen und medizinischen Disziplinen ist dabei häufig gefordert. Mit der wachsenden Bedeutung der Biotechnologie werden jedoch auch zunehmend die industrielle Produktion, das Marketing und der Vertrieb biotechnologischer Produkte zu den Tätigkeitsmerkmalen des Biochemikers gehören.

(2) Die Absolventen der Universität Potsdam werden in besonderer Weise für die Bearbeitung von analytischen Problemen vor allem im Umweltschutz und in der Nahrungsgüterwirtschaft vorbereitet. Dagegen bedingt das Fehlen der Fachrichtungen Medizin und Pharmazie, daß Fragestellungen dieser Gebiete nicht im Mittelpunkt stehen.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß des Biochemiestudiums erfolgt meist eine Weiterqualifizierung in Form einer Promotion. Die Promotion kann an einer universitären Einrichtung durchgeführt werden und nimmt in der Regel einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren in Anspruch.

(4) Diplom-Biochemiker üben ihren Beruf überwiegend in Hochschulen, in der Industrie, in Max-Planck-Instituten, Forschungsanstalten des Bundes und der Länder, öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen, Kliniken

(außerhalb der Hochschule), als Selbständige, im öffentlichen Dienst und Verlagswesen aus.

## § 5 Ziel des Studiums

(1) Die Biochemie hat ihre Wurzeln in der Biologie, Chemie und Physik und erfährt starke Einflüsse aus der Medizin und Pharmazie. Im Schnittpunkt dieser fünf Bereiche versucht die Biochemie, Lebensprozesse auf molekularer Ebene zu hinterfragen und aufzuklären.

(2) Deshalb werden im Grundstudium solide Grundlagen in Biologie, Chemie, Physik und Mathematik vermittelt. Darauf aufbauend, wird es dem Studenten möglich sein, die im Hauptstudium vermittelten Spezialkenntnisse im Fach Biochemie richtig einzuordnen und Problemstellungen fachübergreifend zu betrachten. Dementsprechend muß der Biochemiker nach Beendigung des Studiums als Vermittler zwischen Biologen, Chemikern und Physiker auftreten können.

(3) Das Studium der Biochemie soll die Studenten dazu anleiten, biologisch-chemische Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten. Ausgehend vom Forschungsprofil an der Universität Potsdam sind die Analytische Biochemie und Pflanzenbiochemie Schwerpunkte der Ausbildung. Dabei wird der Bezug zu den in Potsdam vertretenen Fächern Umwelt- und Lebensmittelwissenschaften unterstrichen. Die Ausbildung erfolgt sowohl auf theoretischem als auch auf experimentellem Gebiet.

(4) Im Rahmen einer praxisnahen Ausbildung nimmt die Durchführung von Forschungspraktika/Projektpraktika einen besonderen Platz ein. Ziel ist es, die Studenten auf eine berufliche Tätigkeit in forschungs- und anwendungsorientierten Arbeitsbereichen vorzubereiten.

## § 6 Gliederung des Studiums

(1) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Der Vorlesungszeitraum eines Semesters wird in der Regel mit 15 Wochen veranschlagt; eine akademische Lehrstunde umfaßt 45 Minuten; 1 SWS ist dementsprechend äquivalent mit 15x45 min.

(2) Das Studium umfaßt insgesamt 160 SWS, davon entfallen 144 SWS auf obligatorische und wahlobligatorische Veranstaltungen des Faches; 16 SWS sind vorgesehen für ein Studium nach freier Wahl. Von den obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen sind 83 SWS im Grundstudium und 61 SWS im Hauptstudium abzuleisten. Das Grundstudium ist der erste Abschnitt des Studiums bis zum Abschluß der Diplom-Vorprüfung und erfordert vier Semester.

(3) Obligatorische Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die in vollem Umfang belegt werden müssen. Sie sind für das Verständnis von biochemischen Fragestellungen besonders wichtig. Bei wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen kann der Student nach bestimmten Vorgaben aus einer Palette von Lehrveranstaltungen

spezielle auswählen und somit sein eigenes Profil bestimmen. Im Verlaufe des Studiums muß der Student Leistungsnachweise für die gewählten Fächer erbringen.

(4) Ein Studium nach freier Wahl in Höhe von 16 SWS ist von den Studenten nachzuweisen. Dabei können sämtliche Lehrangebote der Universität (von Instituten anderer und der eigenen Studienrichtung) genutzt werden. Im folgenden werden einige Möglichkeiten angegeben, die für Biochemiker als besonders sinnvoll empfohlen werden. Für die individuelle Studienplanung ist mit angegeben, in welchem Semester die Veranstaltungen angeboten werden:

Wintersemester:

- Betriebswirtschaftslehre (2 SWS Vorlesung)
- Allgemeine Zoologie (1 SWS Übung)
- Allgemeine Botanik (1 SWS Übung)
- Englisch (2 SWS Übung)
- Mathematik (2 SWS Übung)
- Informatik (2 SWS Übung)

Sommersemester:

- Patentrecht (1 SWS Vorlesung)
- Biometrie (1 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung)
- Nutzung elektronischer Fachinformationsdienste (2 SWS Übung)
- Informatik (3 SWS Übung)
- Englisch (4 SWS Übung)
- Mathematische Grundlagen der Quantenchemie (2 SWS Übung)

## § 7 Grundstudium

Obligatorische Lehrveranstaltungen	SWS	Obligatorische Lehrveranstaltungen	SWS
<b>1. Semester</b>		<b>3. Semester</b>	
Allgemeine und Anorganische Chemie	6	Mikrobiologie I	2
Organische Chemie	4	Pflanzenphysiologie	3
Allgemeine Zoologie	2	Organische Chemie	6
Allgemeine Botanik	2	Biochemie I	6
Zellbiologie	2	Genetik	2
Mathematik	2	Tierphysiologie	3
Physik	3		
Semestergesamtsumme	21	Semestergesamtsumme	22
<b>2. Semester</b>		<b>4. Semester</b>	
Anorganische Chemie	4	Mikrobiologie II	4
Physikalische Chemie	10	Pflanzenphysiologie	3
Physik	3	Tierphysiologie	3
Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie	2	Molekularbiologie I	3
		Methoden der Biochemie	2
		Strukturaufklärung	3
Semestergesamtsumme	19	Semestergesamtsumme	18
<b>Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen</b>			
<b>2. Semester</b>			
Allg. Zoologie-Praktikum	3		
Allg. Botanik-Praktikum			
<b>Grundstudium</b>			<b>83</b>

Zur Untergliederung der Semesterwochenstunden (SWS) sowie zu den Arten der Leistungsnachweise in den einzelnen Fächern siehe Anlage 1.

In den Fächern Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie, Histologische Techniken, Biochemie I und Genetik finden außerdem in den Zwischensemestern Komplexpraktika statt (siehe Anlage 1).

## § 8 Diplom-Vorprüfung

(1) Das Grundstudium wird in der Regel nach vier Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie sind mündliche Fachprüfungen in den folgenden Fächern abzulegen:

1. Biochemie
2. Organische Chemie
3. Allgemeine/ Anorganische Chemie oder Physik oder Physikalische Chemie
4. Tierphysiologie oder Pflanzenphysiologie oder Genetik oder Zellbiologie
5. Mikrobiologie oder Allgemeine Zoologie oder Allgemeine Botanik

(2) In den Fächern 3, 4 und 5 wählt der Student ein Fach seiner Wahl aus.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt für die Fächer 1 und 2 je 30 Minuten und für die Fächer 3, 4 und 5 je 20 Minuten.

(4) Die Fachprüfungen können in den dafür vorgesehenen Prüfungszeiträumen nach dem 3. und 4. Semester oder studienbegleitend abgelegt werden, wenn die entsprechenden Vorleistungen erbracht worden sind. Neben den entsprechenden Leistungsnachweisen und Belegen der Lehrveranstaltungen (siehe Anlage 1) sind eine Reihe weiterer Nachweise und Erklärungen notwendig, die in der Diplomprüfungsordnung festgelegt sind.

(5) Über das Vordiplom wird vom Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt.

## § 9 Hauptstudium

(1) An das Grundstudium schließt das viersemestrige Hauptstudium an. Im Hauptstudium wird die Vorlesungszeit pro Semester um zwei Wochen reduziert; diese Zeit ist vorgesehen für Komplexpraktika und integrierte Blockveranstaltungen. Das Hauptstudium dient der Vertiefung und soll den Studenten in die Lage versetzen, biochemische Probleme theoretischer und praktischer Art selbständig zu bearbeiten. In der Regel ist die bestandene Vordiplomprüfung Voraussetzung für die Fortsetzung des Hauptstudiums. Fehlt eine der Teilleistungen zum Vordiplom, kann in Ausnahmefällen auf Antrag beim Prüfungsausschuß die Fortsetzung des Studiums mit der Auflage gestattet werden, die fehlende Leistung innerhalb eines Jahres zu erbringen.

(2) Im Gegensatz zum Grundstudium, das durch einen

hohen Anteil an obligatorischen Lehrveranstaltungen geprägt ist, zeichnet sich das Hauptstudium durch einen hohen Anteil an wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen aus. Somit hat der Student die Möglichkeit, das Hauptstudium individuell zu gestalten.

(3) Dabei ist zu beachten, daß für die meisten Praktika spezifische Vorleistungen (z.B. Besuch von Vorlesungen, Seminaren, Grundpraktika) als Zulassungsvoraussetzung erbracht sein müssen. Mit dem weiteren Aufbau der Universität Potsdam wird das Angebot an wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen ständig erweitert.

(4) Das Hauptstudium mit einem Umfang von 61 Semesterwochenstunden gliedert sich wie folgt:

45 SWS Biochemische Fächer  
29 SWS obligatorisch,  
davon 12 SWS laborprakt. Übungen

16 SWS wahlobligat. Lehrveranstaltungen,  
davon mindestens 6 SWS laborpraktische Übungen

8 SWS wahlobligatorische chemische Fächer,  
davon mindestens 4 SWS laborpraktische Übungen

8 SWS wahlobligatorische biologische Fächer,  
davon mindestens 4 SWS laborpraktische Übungen

(5) Hinzu kommen 10 Wochen Projektarbeit in den unterschiedlichen Forschungsgruppen bei flexibler Zeitgestaltung und unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit.

(6) In den 10 Wochen Projektstudium/Projektarbeit im 7. und 8. Semester soll sich der Student an der Bearbeitung eines aktuellen Forschungsprojektes beteiligen. Darin integriert ist ein Literaturseminar, wozu zur Forschungsproblematik gehörige aktuelle Originalliteratur vorgetragen und diskutiert wird. Die Projektarbeit kann in einer nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuß selbst gewählten biochemisch ausgerichteten Forschungseinrichtung erfolgen.

Obligatorische Lehrveranstaltungen	SWS
Enzymologie	3
Enzymkinetik	2
Biochemie II	7
Molekularbiologie II	2
Analytische Biochemie	7
Funktionelle Biochemie	3
Biochemie der Pflanzen u. Mikroorganismen	2
Umgang m. Gefahrstoffen	1
Literatur/Diskussionsseminar	2
<b>Summe</b>	<b>29</b>

Zur Untergliederung der SWS sowie zu den Arten der Leistungsnachweise in den einzelnen Fächern siehe Anlage 2. Ebenso wird das Angebot wahlobligatorischer Veranstaltungen (siehe Anlage 2) ständig aktualisiert.

## § 10 Diplomprüfung

(1) Grundlage der Diplomprüfung ist die Diplomprüfungsordnung des Studienganges Biochemie. Die Diplomprüfung umfaßt die mündlichen Fachprüfungen und die Diplomarbeit. Die mündlichen Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

Hauptprüfung:

Biochemie, 40 Minuten,  
Kollegialprüfung

Prüfung im Spezialisierungsfach:

Fach auf dem Gebiet, dem die Diplomarbeit thematisch zugeordnet ist,  
20 bis 30 Minuten, Einzelprüfung

Wahlpflichtfach Chemie:

ein chemisches Fach (Spezialisierungsfach ausgeschlossen) nach Wahl des Kandidaten (Wahlmöglichkeiten siehe Anlage 3),  
20 bis 30 Minuten, Einzelprüfung

Wahlpflichtfach Biologie:

ein biologisches Fach (Spezialisierungsfach ausgeschlossen) nach Wahl des Kandidaten (Wahlmöglichkeiten siehe Anlage 3),  
20 bis 30 Minuten, Einzelprüfung

(2) Die Fachprüfungen können studienbegleitend als vorgezogene Fachprüfungen innerhalb der normalen Prüfungszeiträume eines Semesters nach erfolgreicher Durchführung der entsprechenden Praktika und Übungen erfolgen. Ferner können Fachprüfungen innerhalb von zwei Monaten nach dem 8. Semester abgenommen werden. Die für die Zulassung zur Diplomprüfung notwendigen Vorleistungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Biochemie festgelegt.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem in der Lehre oder Forschung tätigem Professor und - in der Verantwortung des zuständigen Professors - von jedem wissenschaftlichen Mitarbeiter betreut werden und soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein biochemisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse in Form einer schriftlichen Arbeit von ca. 100 Seiten DIN A4 sachgerecht darzustellen. Für die Anfertigung der Diplomarbeit wird ein Regelzeitraum von 6 Monaten gewährt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung zu § 7 Grundstudium

Obligator. Lehrveranstaltungen	SWS	Art				Leistungsnachweise
		V	S/Ü	LPÜ	K-Pr	
<b>1. Semester</b>						
Allgem. u. Anorganische Chemie	6	4	2		10 d	SL(n), PB(n)
Organische Chemie	4	3	1			SL(j)
Allgemeine Zoologie	2	2				SL(j)
Allgemeine Botanik	2	2				SL(j)
Zellbiologie	2	2				SL(j)
Mathematik	2	2				SL(j)
Physik	3	2	1			SL(j)
Semestergesamtsumme	21					
<b>2. Semester</b>						
Anorganische Chemie	4	4				SL(n)
Reaktionsmechanismen der Organ. Chemie	2	2				TB(n)
Praktikum Zellbiologie					5 d	PB
Physikalische Chemie	10	4	2	4		SL(j), PB(n)
Physik	3			3		PB(j)
Semestergesamtsumme	19					
<b>3. Semester</b>						
Mikrobiologie I	2	2				
Pflanzenphysiologie	3	3				SL(n)
Organische Chemie	6			6	5 d	PB(j)
Biochemie I	6	2	1	3	5 d	SL(j), 2PB(n)
Genetik	2	2			5 d/2	SL(j), PB(n)
Tierphysiologie	3	3				SL(n)
Semestergesamtsumme	22					
<b>4. Semester</b>						
Mikrobiologie II	4	2		2		SL(j), PB(n)
Pflanzenphysiologie	3			3		PB(n)
Tierphysiologie	3			3		PB(n)
Molekularbiologie I	3	2	1			2TB(n)
Methoden der Biochemie	2	2				SL(j)
Analytische Chemie I (Strukturaufklärung)	3	3				SL(j)
Semestergesamtsumme	18					
<b>Wahlobligat. Lehrveranstaltungen</b>						
<b>2. Semester</b>						
Allgemeines Zoologie-Praktikum	3			3		PB(j)
Allgemeines Botanik-Praktikum				3		PB(j)
<b>Grundstudium</b>	<b>83</b>	<b>48</b>	<b>8</b>	<b>27</b>		

V= Vorlesung  
 LPÜ= Laborpraktische Übungen  
 PB= Praktikumsbeleg  
 SL= Schriftlicher Leistungsnachweis (unter Aufsicht, maximal 90 min)  
 ML= Mündlicher Leistungsnachweis (maximal 15 min pro Student)

S/Ü= Seminar/Übung  
 K-Pr= Komplexpraktikum  
 TB= Teilnahmebeleg

**Anlage 2 zur Studienordnung zu § 9 Hauptstudium**

Obligatorische Lehrveranstaltungen	SWS	Art				Leistungsnachweise Benotung (j/n)
		V	S/Ü	LPÜ	K-Pr	
Enzymologie (WS)	3	2	1			SL(j)
Enzymkinetik (WS)	2	1	1			SL(j)
Biochemie II (WS)	7			7		PB(n)
Molekularbiologie II (WS)	2	2				TB(n)
Analytische Biochemie (SS)	7	2		5		ML(j), PB(n)
Funktionelle Biochemie (SS)	3	2	1			ML(j) o. SL(j)
Biochemie der Pflanzen u. Mikroorganismen (SS)	2	2				SL(j)
Umgang mit Gefahrstoffen (SS)	1	1				TB(n)
Literatur/ Diskussionsseminar (SS)	2		2			TB(n)
<b>Wahlobligator. Lehrveranstaltungen</b>						
<b>Biochemische Fächer:</b>						
Biophysikalische Chemie I (WS)	3	2	1		5 d	SL(j), PB(n)
Proteinanalytik (WS)	2	2			10 d	SL(j), PB(n)
Molekularbiologie II (WS)					5 d	PB(n)
Theoretische Biochemie (WS)	3	2	1			TB(n)
Biosensorik/Bioelektronik (WS)	2	2				TB(n)
Ökologische Biochemie (WS)	2	2				SL(n)
Biotechnologie I (WS)	2	2			5 d	SL(n), PB(n)
Biotechnologie II (WS)	2	2			10 d	PB(n)
Proteinsequenzanalytik (SS)	0,5	0,5			5 d	TB(n), PB(n)
Immunchemie (SS)	1	1			5 d	TB(n), PB(n)
Gentechnik (SS)	6	3	1	2		SL(j), PB(n)
Bioprozeßtechnik (SS)	2	2				SL(n)
Spezielle Proteinchemie (SS)	1	1				TB(n)
Biochemie der Photosynthese (SS)	1	1			5 d	SL(n), PB(n)
Biochemie der Ernährung (SS)	3	3				ML(j)
Nuklidpraktikum (SS)					5 d	PB(n)
<b>Biologische Fächer:</b>						
<u>Mikrobiologie</u>						
Physiologie der Mikroorganismen (WS)	2	2			10 d	TB(n), PB(n)
Ökologie der Mikroorganismen (SS)	2	2				TB(n)
Umweltmikrobiologie (SS)	2	2				TB(n)
<u>Ökologie</u>						
Ökologie I (WS)	2	2				SL(n)
Ökologie II (SS)	2	2				TB(n)
Phytohormon- u. Streßphysiologie (WS)	2	2			5 d	SL(n), PB(n)
Ökophysiologie (SS)	2	2			5 d	SL(n), PB(n)
<u>Pflanzenphysiologie</u>						
Pflanzliche Zellbiologie (SS)	2	2	2			SL(n)
Pflanzliche Entwicklungsphysiologie (WS)	2	2			10 d	SL(n), PB(n)
Mod. Methoden der Pflanzenphysiologie (SS)	2	2			10 d	SL(n), PB(n)
<u>Spezielle Botanik</u>						
Spezielle Botanik I (SS)	2	2				TB(n)
Spezielle Botanik II (WS)	2	2				TB(n)
Pflanzenbestimmungsübungen (SS)	2		2			SL(j)
Botanisches Geländepraktikum (SS)					5 d	PB(n)
<u>Spezielle Zoologie</u>						
Spezielle Zoologie I (SS)	2	2				TB(n)
Spezielle Zoologie II (WS)	2	2				TB(n)
Tierbestimmungsübungen (SS)	2			2		PB(n)
Zoologisches Geländepraktikum (SS)					5 d	PB(n)
<u>Tierphysiologie</u>						
Tierphysiolog. Schwerpunktprakt. (WS)					10 d	PB(n)
Mikroskopische Techniken (WS)	2	2			10 d	PB(n)

Obligatorische Lehrveranstaltungen	SWS	Art				Leistungsnachweise Benotung (j/n)
		V	S/Ü	LPÜ	K-Pr	
<b>Zellbiologie</b>						
Molekulare Zellbiologie (Vorlesung WS, Prakt. SS)	2	2			5 d	SL(n), PB(n)
Zytoskelett und Zellbewegung (WS)	2	2				SL(n)
Elektronenmikroskop. Praktikum (WS)					5 d	PB(n)
<b>Chemische Fächer:</b>						
<b>Anorganische Chemie</b>						
Anorgan. Instrumentalpraktikum (WS)	3			3		TB(n)
Bioanorganische Chemie (WS)	1	1				SL(n)
Koordinationschemie (SS)	2	2				SL(n)
<b>Analytische Chemie</b>						
Analytische Chemie II (WS)	3	2	1			SL(n)
Analytische Chemie III (SS)	7			7		SL(n)
<b>Organische Chemie</b>						
Präparative Method. in der Organ. Chemie (WS)	3	2	1			SL(j)
Naturstoffchemie (WS)	6			6		SL(j)
Naturstoffe I (WS)	3	2	1			SL(j)
Naturstoffe II (SS)	2	1	1			TB(n)
Heterocyclus (SS)	2	2				TB(n)
Fortgeschrittenenpraktikum Organ. Chemie (SS)	6			6		SL(n)
Mod. Methoden der Stofftrennung (SS)	4	1		3		TB(n), SL(n)
Stereochemie (SS)	4	2	2			SL(j)
Farbstoffe/Wirkstoffe (SS)	2	2				SL(n)
<b>Physikalische/Theoretische Chemie</b>						
Quantenchemie für Biochemiker (WS)	4	2	2			2ML(j)
Computerchemie I (SS)	5	2		3		2SL(j)
<b>Spezielle chemische Fächer</b>						
Kolloidchemie (SS)	2	2				ML(n)
Umweltchemie/Umweltanalytik (SS)	4	2		2		2SL(n)
Lebensmittelchemie I (WS)	4	4				TB(n)
Lebensmittelchemie II (SS)	2	2				TB(n)
Toxikologie für Chemiker (SS)	1	1				TB(n)
Ausgewählte Probleme aus der Sicht der Umweltchemie, Umwelttoxikologie und Umweltmedizin I (SS)	2	2				TB(n)
Ausgewählte Probleme aus der Sicht der Umweltchemie, Umwelttoxikologie und Umweltmedizin II (WS)	2	2				TB(n)

V= Vorlesung

LPÜ= Laborpraktische Übungen

PB= Praktikumsbeleg

WS= Wintersemester

SL= Schriftlicher Leistungsnachweis (unter Aufsicht, maximal 90 min)

ML= Mündlicher Leistungsnachweis (maximal 15 min pro Student)

S/Ü= Seminar/Übung

K-Pr= Komplexpraktikum

TB= Teilnahmebeleg

SS= Sommersemester

### Anlage 3 zur Studienordnung zu § 10 Diplomprüfung

#### Prüfungswahlpflichtfächer Chemie:

1. Anorganische Chemie oder
2. Organische Chemie oder
3. Physikalische/Theoretische Chemie oder
4. Analytische Chemie

#### Prüfungswahlpflichtfächer Biologie:

1. Mikrobiologie oder
2. Ökologie oder
3. Pflanzenphysiologie oder
4. Spezielle Botanik oder
5. Spezielle Zoologie oder
6. Tierphysiologie oder
7. Zellbiologie

# Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie an der Universität Potsdam

Vom 17. August 1995

Der Fakultätssrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), und der Rahmenprüfungsordnung für Diplomstudiengänge der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 (AmBek UP 1995 S. 63) am 17. August 1995 folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie erlassen: <sup>1 2</sup>

## Übersicht

### Teil 1

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 13 Zusatzprüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

### Teil 2

- § 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

### Teil 3

- § 22 Formen der Diplomprüfung
- § 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

<sup>1</sup> Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 2. September 1996

## Teil 4

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

## Teil 1

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biochemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufstätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam der akademische Grad "Diplom-Biochemiker" bzw. "Diplom-Biochemikerin" (abgekürzt: "Dipl.-Biochem.") verliehen.

### § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das viersemestrige Grundstudium und
2. das fünfsemestrige Hauptstudium, das die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einschließt.

(3) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester mit insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS), davon 144 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie 16 SWS Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden.

### § 4 Prüfungsausschuß

(1) Für den Studiengang Biochemie wird vom Fakultätssrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuß bestellt, dem neben den vier Vertretern der Gruppe der Professoren zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat, angehören müssen.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus,

bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiterer Professor anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluß des Grundstudiums,
4. die Aufstellung des Verzeichnisses der Prüfer,
5. die Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

## § 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß für den Studiengang Biochemie bestellt - nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - jeweils für ein akademisches Jahr die Prüfer für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Enthält das Prüfungsverzeichnis mehrere Prüfungsberechtigte für ein Fach, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Benennung trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen durch Einzelprüfer bedarf es der Hinzuziehung eines Beisitzers. Die Beisitzer werden von den Prüfern eingesetzt und führen das Protokoll. Der Beisitzer hat keine Entscheidungsbezugnis. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Studiengang die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekanntgegeben. Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß einen anderen Prüfer benennen.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

## § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Biochemie an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der Prüfungsausschuß für den Studiengang Biochemie eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquiva-

lenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Anerkennungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Anerkennungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 8 durchzuführen.

(8) Ausgleichsprüfungen nach Absatz 1 sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, daß damit die Gleichstellung des Kandidaten mit den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt.

(9) Die Meldung zu Anerkennungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Anerkennungsprüfungen können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses für den Studiengang Biochemie auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

## § 7 Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit zu dem für die Fachprüfung vorgesehenen Termin, d.h. spätestens im Verlauf des 9. Semesters, abgelegt werden. Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn aus den Anmeldungen zu den Fachprüfungen hervorgeht, daß sämtliche Fachprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb von 6 Wochen einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ansonsten ist die Wiederholung von bestandenen Fachprüfungen nicht zulässig.

(3) Unterbrechungen des Studiums wegen Krankheit oder anderer zwingender Gründe sowie Studienzeiten im Ausland werden auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet. Der Student stellt einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuß.

## § 9 Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 24), die Klausurarbeiten (§ 10) und die mündlichen Prüfungen (§ 11).

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung des Studiengangs Biochemie zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuß auf Antrag, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 10 Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die anstelle mündlicher Vordiplom- oder Diplomprüfungen durchgeführt werden können. Sie finden unter Aufsicht in begrenzter Zeit von mindestens zwei bis höchstens vier Stunden mit zugelassenen Hilfsmitteln statt. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der vom Prüfungsausschuß benannte Prüfer, der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten.

(2) Den Studierenden werden für die Klausur oder für einen Klausurteil (Stoffgebiet) von dem vom Prüfungsausschuß benannten Prüfer entweder eine obligatorische Aufgabensammlung oder 2 Themen zur Wahl gestellt.

Der Termin der Klausur wird den Studierenden mindestens 10 Tage vorher mitgeteilt.

(3) Die Klausuren sind in deutscher Sprache zu schreiben.

### § 11 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem Beisitzer als Einzelprüfung oder, im gegenseitigen Einvernehmen von Prüfer/n und Kandidaten, als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidaten abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 40 Minuten im Einzelfall. Nach gemeinsamer Beratung der an einer Prüfung mitwirkenden Prüfer wird die Note gemäß § 14 festgelegt.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

### § 12 Prüfungsrelevante Studienleistungen

Prüfungsrelevante Studienleistungen sind nicht vorgesehen.

### § 13 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen zusätzlich auch in weiteren frei gewählten Wahlfächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Studienganges, deren Teil sie sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muß spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Be-

wertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Bildung von Fachnoten aus den Noten mehrerer einzelner Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

### § 15 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidaten unverzüglich nach Abschluß einer Prüfung bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

### § 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote sowie im Falle des § 13 Abs. 2 die Noten der Zusatzprüfungen. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag des Kandidaten kann auch die im Fachstudiengang bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Diplomgrades ausgestellt. Die Urkunde wird vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Diplom-Biochemiker bzw. Diplom-Biochemikerin erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluß von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, daß die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

## Teil 2

### § 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und daß sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) In der Regel sind fünf mündliche Fachprüfungen abzulegen. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses können anstelle der mündlichen Prüfungen auch Klausurarbeiten nach § 10 geschrieben werden. Eine solche Entscheidung ist den Studierenden mindestens ein Semester vorher bekanntzugeben. Die fünf Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erstrecken sich auf die nachfolgenden Fächer und werden von den nach § 5 festgelegten Prüfern abgenommen:

1. Biochemie
2. Organische Chemie
3. Allgemeine/Anorganische Chemie oder Physik oder Physikalische Chemie
4. Tierphysiologie oder Pflanzenphysiologie oder Genetik oder Zellbiologie
5. Mikrobiologie oder Allgemeine Zoologie oder Allgemeine Botanik

Die Prüfungsdauer je Kandidat soll in den Fächern 1 und 2 je 30 Minuten, in den Fächern 3, 4 und 5 je 20 Minuten betragen.

(3) Die Kandidaten wählen bei den vorgesehenen Wahlmöglichkeiten in § 18 Abs. 2 selbst aus.

(4) Die Fachprüfungen können in den dafür vorgesehenen Prüfungszeiträumen nach dem 3. und 4. Semester oder als vorgezogene Fachprüfung studienbegleitend abgelegt werden, wenn die entsprechenden Vorleistungen für das jeweilige Fach (Leistungsnachweise, Praktika) erbracht worden sind. Die Diplom-Vorprüfung ist im Regelfall bis zum Beginn des fünften Semesters abzuschließen.

### § 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam in dem Studiengang Biochemie,
2. die geforderten Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen nach Anlage 1 der Studienordnung. Die von den Verantwortlichen der

Lehrveranstaltung ausgestellten Bescheinigungen weisen die Art und den Umfang der Lehrveranstaltung aus sowie die Form, in der der Nachweis erbracht wurde. Wurde die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich abgeschlossen, so gibt der Verantwortliche die Möglichkeit zur Wiederholung geforderter Leistungsnachweise. Ist auch dieser Versuch erfolglos, so ist in der Regel die diesem zugrundeliegende Lehrveranstaltung zu wiederholen.

3. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung und die Rahmenprüfungsordnung der Universität Potsdam bekannt sind,
4. eine Erklärung, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
5. Nachweis von Englischkenntnissen im Umfang der Abiturstufe.

(3) Für die Ablegung einer Fachprüfung zum Vordiplom müssen sämtliche für das jeweilige Fach erforderlichen Vorleistungen erbracht sein. Spätestens vor Ablegung der letzten Fachprüfung müssen alle für das Grundstudium geforderten Leistungsnachweise und Belege vorliegen. Abweichungen von dieser Regelung können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch den Prüfungsausschuß zugelassen werden.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß für den Studiengang Biochemie.

#### **§ 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 bewertet.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

#### **§ 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Im Falle der erfolglosen Durchführung eines Prüfungsteils oder der gesamten Prüfung können diese bis zu zweimal wiederholt werden. Mit mindestens "ausreichend" bewertete Prüfungsteile werden bei Wiederholung anerkannt.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

### **Teil 3**

#### **§ 22 Formen der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
  - a) den mündlichen Fachprüfungen und
  - b) der Diplomarbeit (§ 24).

(2) In der Regel sind vier mündliche Fachprüfungen abzulegen. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses können anstelle der mündlichen Prüfungen auch Klausurarbeiten nach § 10 geschrieben werden. Eine solche Entscheidung ist den Studierenden mindestens ein Semester vorher bekanntzugeben. Die vier Fachprüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich auf die nachfolgenden Fächer und werden von den nach § 5 festgelegten Prüfern abgenommen:

Hauptprüfung:

Biochemie, 40 Minuten, Kollegialprüfung

Prüfung im Spezialisierungsfach:

Fach auf dem Gebiet, dem die Diplomarbeit thematisch zugeordnet ist, 20 bis 30 Minuten, Einzelprüfung

Wahlpflichtfach Chemie:

ein chemisches Fach (Spezialisierungsfach ausgeschlossen) nach Wahl des Kandidaten (Wahlmöglichkeiten siehe Anlage), 20 bis 30 Minuten, Einzelprüfung

Wahlpflichtfach Biologie:

ein biologisches Fach (Spezialisierungsfach ausgeschlossen) nach Wahl des Kandidaten (Wahlmöglichkeiten siehe Anlage), 20 bis 30 Minuten, Einzelprüfung.

(3) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert werden, mit denen das Verständnis des Kandidaten für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind soweit wie möglich konkret zu beschreiben, zu begrenzen und dem Studierenden bekanntzugeben.

(4) Der Kandidat kann sich in weiteren der in § 22 Abs. 2 genannten Wahlpflichtfächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(5) Die Fachprüfungen können mit Ausnahme der Prüfung im Spezialisierungsfach studienbegleitend als vorgezogene Fachprüfungen innerhalb der normalen Prüfungszeiträume eines Semesters abgenommen werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der Studienordnung Biochemie in vollem Umfang nachgewiesen wurden. Die Prüfung im Spezialisierungsfach wird nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt.

## § 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam in dem Studiengang Biochemie,
2. der Nachweis darüber, daß die Diplom-Vorprüfung im Fach Biochemie erfolgreich abgelegt wurde,
3. die geforderten Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen nach Anlage 2 der Studienordnung sowie von 16 SWS Studium nach freier Wahl,
4. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung und die Rahmenprüfungsordnung der Universität Potsdam bekannt sind,
5. eine Erklärung darüber, ob er bereits eine Diplomprüfung in demselben Fach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
6. der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß Biochemie.

## § 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Dies erfolgt durch die schriftliche Diplomarbeit.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in der Lehre oder Forschung tätigen Professor und - in der Verantwortung des zuständigen Professors - von jedem wissenschaftlichen Mitarbeiter betreut werden. Die Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Diplomarbeit beträgt höchstens 6 Monate. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität gewahrt.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankenschreibung gewähren.

(6) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigen angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer anderen Sprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die schriftliche Diplomarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit kann vom themenstellenden Betreuer in Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuß entscheidet, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den generellen Anforderungen entspricht.

(9) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet. Der Prüfer, der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung gemäß § 14. Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuß bestellt. Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr oder bewertet nur einer der beiden Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend", kann vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt werden. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

## § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 bewertet. Die Diplomprü-

fung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Hauptprüfung doppelt und die Diplomarbeit dreifach gewichtet.

(3) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht bestanden.

(4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nach § 8 gilt: Wird eine Fachprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, innerhalb eines Jahres bis zu zweimal wiederholt werden. Mit mindestens "ausreichend" bewertete Prüfungsteile werden bei der Wiederholung anerkannt. Eine Änderung der Wahlpflichtfächer ist dabei nicht möglich.

(2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

#### Teil 4

#### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Noten

entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Den Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

#### § 29 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Biochemie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester nach Inkrafttreten wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

#### Anlage zur Prüfungsordnung (zu § 22 Formen der Diplomprüfung)

##### Wahlmöglichkeiten für das Wahlpflichtfach Chemie:

1. Anorganische Chemie oder
2. Organische Chemie oder
3. Physikalische/Theoretische Chemie oder
4. Analytische Chemie

##### Wahlmöglichkeiten für das Wahlpflichtfach Biologie:

1. Mikrobiologie oder
2. Ökologie oder
3. Pflanzenphysiologie oder
4. Spezielle Botanik oder
5. Spezielle Zoologie oder
6. Tierphysiologie oder
7. Zellbiologie

# Besondere Prüfungsbestimmungen für Anglistik und Amerikanistik im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 4. Mai 1995 die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen erlassen. Diese Prüfungsbestimmungen wurden vom Senat der Universität Potsdam am 11. Januar 1996 bestätigt.<sup>1 2</sup>

## Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 4 Ablauf der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 6 Fachspezifische Festlegungen zum Ablauf der Magisterprüfung
- § 7 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Ordnung für die Magisterprüfung (MPO) der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung sowie die fachspezifischen Festlegungen für die Magisterprüfung in den Fächern Anglistik und Amerikanistik: Literatur und Kultur sowie Anglistik und Amerikanistik: Sprache und Kultur.

### § 2 Prüfungsausschuß

(1) Am Institut für Anglistik und Amerikanistik wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bestehend aus drei Vertretern der Gruppe der Professoren, einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten im Hauptstudium. Den Vorsitz führt ein Professor.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Fachs und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Zulassung zur Prüfung.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung gelten die Bestimmungen der MPO.

(2) Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

(a) Leistungsnachweise:

#### 1. Anglistik und Amerikanistik: *Sprache und Kultur*:

**Hauptfach:** drei Leistungsnachweise (je einen aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft)

**Nebenfach:** zwei Leistungsnachweise (je einen aus den Bereichen Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft)

#### 2. Anglistik und Amerikanistik: *Literatur und Kultur*:

**Hauptfach:** drei Leistungsnachweise (je einen aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft)

**Nebenfach:** zwei Leistungsnachweise (je einen aus den Bereichen Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft)

(b) Nachweis benoteter Leistungen in der Sprachausbildung gemäß §§ 6 und 12 der Magisterstudienordnung,

(c) weitere Nachweise über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 12 der Magisterstudienordnung,

(d) Nachweis über Lateinkenntnisse gemäß §§ 6 und 12 der Magisterstudienordnung (gilt nur für Hauptfach).

### § 4 Ablauf der Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung am Ende des vierten Semesters ab, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium ist.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

#### 1. Anglistik und Amerikanistik: *Sprache und Kultur*:

(a) **Hauptfach:** eine 180minütige Klausur und eine ca. 30minütige mündliche Prüfung zu Schwerpunktthemen aus den Bereichen Sprach- und Kulturwissenschaft.

(b) **Nebenfach:** eine 120minütige Klausur und eine ca. 15minütige mündliche Prüfung zu Schwerpunkten aus den Bereichen Sprach- und Kulturwissenschaft.

<sup>1</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 11. Dezember 1996

## 2. Anglistik und Amerikanistik: *Literatur und Kultur:*

(a) **Hauptfach:** eine 180minütige Klausur und eine ca. 30minütige mündliche Prüfung zu Schwerpunktthemen aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft.

(b) **Nebenfach:** eine 120minütige Klausur und eine ca. 15minütige mündliche Prüfung zu Schwerpunktthemen aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus den Teilnoten für die Klausur und der Note für die mündliche Prüfung.

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Für die Zulassung zur Magisterprüfung gelten die Bestimmungen des § 15 MPO.

(2) Darüberhinaus sind im einzelnen noch folgende fachspezifische Nachweise zu erbringen:

### 1. Anglistik und Amerikanistik: *Sprache und Kultur:*

(a) **Hauptfach:** drei Leistungsnachweise aus den Bereichen Sprach- und Kulturwissenschaft.

(b) **Nebenfach:** je einen Leistungsnachweis aus den Bereichen Sprach- und Kulturwissenschaft.

## 2. Anglistik und Amerikanistik: *Literatur und Kultur:*

(a) **Hauptfach:** drei Leistungsnachweise aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft.

(b) **Nebenfach:** je einen Leistungsnachweis aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft.

## § 6 Fachspezifische Festlegungen zum Ablauf der Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium endet mit der Magisterprüfung gemäß der MPO.

(2) Für die Magisterarbeit kann der Kandidat ein Thema aus der Anglistik und Amerikanistik gemäß Schwerpunktbildung wählen und nach den Festlegungen des § 22 MPO bearbeiten.

(3) Mündliche Prüfungen und Klausuren:

### 1. Anglistik und Amerikanistik: *Sprache und Kultur:*

(a) **Hauptfach:** - eine 240minütige Klausur nach Wahl in der Sprach- oder Kulturwissenschaft

- eine ca. 60minütige mündliche Prüfung in der Sprach- und Kulturwissenschaft

(b) **Nebenfach:** - eine 240 minütige Klausur nach Wahl in der Sprach- oder Kulturwissenschaft

- eine ca. 30minütige mündliche Prüfung in dem von der Klausur nicht erfaßten Teilbereich

## 2. Anglistik und Amerikanistik: *Literatur und Kultur:*

(a) **Hauptfach:** - eine 240minütige Klausur nach Wahl in der Literatur- oder Kulturwissenschaft

- eine ca. 60minütige mündliche Prüfung in der Literatur- und Kulturwissenschaft

(b) **Nebenfach:** - eine 240minütige Klausur nach Wahl in der Literatur- oder Kulturwissenschaft

- eine ca. 30minütige mündliche Prüfung in dem von der Klausur nicht erfaßten Teilbereich

## § 7 Inkrafttreten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Ordnung für die Benutzung von Musikinstrumenten, tontechnischen Geräten und Zubehör der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam

Vom 30. September 1996

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 30. September 1996 die nachfolgende Benutzungsordnung erlassen. Der Senat hat der Ordnung am 17. Oktober 1996 zugestimmt.<sup>1</sup>

### § 1 Allgemeine Vorschriften

(1) Das Institut für Musik und Musikpädagogik stellt Lehrkräften und Studenten des Instituts für Studienzwecke Musikinstrumente, tontechnische Geräte und Zubehör zur Verfügung.

<sup>1</sup> Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 28. Januar 1997

(2) In begründeten Ausnahmefällen können auch anderen Angehörigen der Universität Potsdam Musikinstrumente/tontechnische Geräte zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Leiter des Instituts oder ein von ihm Beauftragter.

## § 2 Benutzungsberechtigung

(1) Durch die Benutzung der Musikinstrumente/tontechnischen Geräte entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und dem Institut, dessen Inhalt durch diese Benutzungsordnung geregelt wird.

(2) Wer Musikinstrumente/tontechnische Geräte gemäß dieser Ordnung benutzen will, bedarf der Anmeldung zur Benutzung.

(3) Der geschäftsführende Leiter des Instituts ist berechtigt, Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, befristet oder dauernd von der Benutzung der Musikinstrumente/tontechnischen Geräte auszuschließen.

## § 3 Öffnungszeiten

Öffnungs- oder Schließzeiten werden den Benutzern durch Aushang bekanntgegeben.

## § 4 Anmeldung zur Benutzung

(1) Die Anmeldung ist persönlich im Sekretariat des Instituts vorzunehmen. Dabei ist der Dienst- bzw. Studen-  
tenausweis vorzulegen.

(2) Benutzer erhalten eine Benutzerkarte, deren Gültigkeit vom Institut jährlich verlängert wird. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Änderungen der Personalien sowie der Verlust der Benutzerkarte sind dem Institut unverzüglich mitzuteilen.

(4) Studierenden wird der zur Exmatrikulation erforderliche Entlastungsbescheid nur dann erteilt, wenn das Institut ihnen gegenüber keine Forderungen mehr hat, die Gegenstand dieser Ordnung sind.

## § 5 Ausleihe der Musikinstrumente

(1) Der Benutzer quittiert auf dem Leihschein den Empfang des Musikinstrumentes/tontechnischen Gerätes.

(2) Entliehene Musikinstrumente/tontechnische Geräte dürfen an andere Personen nicht weitergegeben werden. Der Verstoß gegen diese Vorschrift hat den Entzug der Benutzungsberechtigung zur Folge.

(3) Das Institut ist nicht berechtigt, den Benutzer eines Musikinstrumentes/tontechnischen Gerätes gegenüber Dritten namhaft zu machen.

## § 6 Behandlung der genutzten Musikinstrumente/tontechnischen Geräte

(1) Die Benutzer haben die von ihnen benutzten Musikinstrumente/tontechnischen Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Verlust zu schützen und vor Beschädigung zu bewahren.

(2) Die Musikinstrumente/tontechnischen Geräte sind vom Benutzer bei der Übernahme auf einen einwandfreien Zustand zu überprüfen. Etwaige Schäden sind vom Institut zu vermerken.

(3) Der Benutzer haftet für das von ihm entlehene Musikinstrument/tontechnische Gerät nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine Beschädigung oder ein Verlust ist dem Institut sofort zu melden. Der Benutzer ist zur sofortigen Rückgabe des beschädigten Musikinstrumentes/tontechnischen Gerätes verpflichtet.

(4) Wird das entlehene Musikinstrument/tontechnische Gerät nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, wird dieses auf Kosten des Benutzers eingezogen.

## § 7 Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel ein Semester.<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann eine kürzere Leihfrist vereinbart werden.

(2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist um je ein weiteres Semester möglich. Das Institut kann verlangen, daß das Musikinstrument/tontechnische Gerät vor Erteilung der Verlängerung vorgezeigt wird.

(3) Das Institut ist berechtigt, in dringenden Fällen das ausgeliehene Musikinstrument/tontechnische Gerät vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

## § 8 Gebührenordnung

(1) Der Verleih der Musikinstrumente/tontechnischen Geräte ist gebührenfrei.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung der Benutzerkarte hat der Benutzer die Kosten für deren Ersatzausfertigung zu tragen. Die Gebühr hierfür beträgt 5,- DM.

(3) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen für den Benutzer folgende Gebühren:

- bis zu 7 Kalendertagen 5,- DM,
- bis zu 14 Kalendertagen 20,- DM,
- für jeden weiteren Kalendertag 10,- DM.

(4) An Benutzer, die Gebühren noch nicht voll entrichtet haben, werden weitere Musikinstrumente/tontechnische Geräte nicht ausgehändigt.

<sup>2</sup> 01.10. - 31.03., 01.04. - 30.09.

## § 9 Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3 und 8 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Geschäftsführender Leiter des Instituts einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Dekan der Fakultät zuzuleiten.

(4) Die Entscheidungen des Dekans haben schriftlich zu ergeben, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beschwerdeführer bekanntzugeben.

## § 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität Potsdam

Vom 17. Oktober 1996

Aufgrund des § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) von 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg von 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) und der Gebührenordnung der Universität Potsdam vom 19. April 1993 (AmBek UP 1994 S. 2), geändert am 17. Oktober 1996 (AmBek UP 1997 S.116), hat die Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### § 1 Geltungsbereich

Wissenschaftliche Weiterbildungsstudien an der Universität Potsdam beziehen sich auf curricular abgestimmte Angebote mit der Möglichkeit der Bescheinigung erbrachter Studienleistungen oder auf eigens eingerichtete Weiterbildungsstudiengänge, die zu einem förmlichen, berufsqualifizierenden Abschluß führen.

### § 2 Gebühren

(1) Für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Universität Potsdam wird eine Gebühr in Höhe der

<sup>1</sup> Bestätigt durch das MWFK mit Schreiben vom 28. Januar 1997

anfallenden Personal- und Sachkosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, erhoben. Auf die ermittelten Personal- und Sachkosten kann ein Veranstaltungsanteil von 25 % aufgeschlagen werden. Die Mindestgebühr beträgt pro Semester 100,- DM.

(2) Für durch das Weiterbildungsangebot verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Weiterbildungsstudierenden für Arbeitsmittel, Lehrmittel, Exkursionen u. ä. entstehen, kommt die Universität nicht auf.

(3) Erfolgt nach der Rahmenordnung der Weiterbildungsstudien an der Universität Potsdam eine Immatrikulation, so sind die hierfür zu entrichtenden Gebühren gesondert zu bezahlen.

### § 3 Gebührenbefreiung

(1) Auf die Erhebung von Gebühren kann die Universität Potsdam bei Veranstaltungen, deren Durchführung im besonderen öffentlichen Interesse oder im besonderen Interesse der Universität Potsdam liegen, verzichten.

(2) Für Arbeitslosenhilfe-, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, Wehrdienstleistende, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende anderer Hochschulen wird die Gebühr nach § 2 Abs. 1 auf Antrag erlassen. Der Antrag ist an das Weiterbildungszentrum der Universität zu richten.

(3) Personen, deren soziale Situation mit dem in Absatz 2 genannten Personenkreis vergleichbar ist, kann auf begründeten Antrag die Gebühr nach § 2 Abs. 1 ebenfalls erlassen werden. Der Antrag ist an das Weiterbildungszentrum der Universität zu richten. Die Entscheidung hierüber trifft die Universität Potsdam.

(4) Mitglieder der Universität Potsdam, die nicht als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben sind, sind von der Gebührenzahlung nach § 2 Abs. 1 befreit.

### § 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Teilnahmebestätigung fällig. Eine Erstattung bei durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer zu vertretenden Nichtteilnahme erfolgt nicht.

### § 5 Rückzahlung

Fällt eine Veranstaltungsreihe, für die Gebühren bezahlt worden waren, aus, werden diese auf Antrag an das Weiterbildungszentrum erstattet. Das Gleiche gilt anteilig für teilweise ausgefallene Veranstaltungsreihen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

# Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Potsdam

Vom 17. Oktober 1996

Aufgrund des § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat die Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

## Artikel I

Die Gebührenordnung der Universität Potsdam vom 19. April 1993 (AmBek UP 1994 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefaßt:

### § 7 Weiterbildungsgebühren

Für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Universität wird eine Gebühr nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität Potsdam vom 17. Oktober 1996 erhoben.

2. In § 8 Abs. 1 wird der 6. Spiegelstrich ("die Gebühr für Weiterbildungsveranstaltungen mit der Anmeldung") gestrichen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## II. Bekanntmachungen

### Richtlinie über die Prüfung ortsfester und nicht ortsfester elektrischer Betriebsmittel

#### 1. Geltungsbereich

Der Prüfungsumfang bezieht sich auf alle nicht ortsfesten und ortsfesten elektrischen Betriebsmittel, die durch die Beschäftigten der Universität Potsdam in Verkehr gebracht werden. Private Geräte, welche in der Universität genutzt werden, sind anzumelden und in die Prüfungsmaßnahmen mit einzubeziehen.

In den Verkehr bringen bezieht sich auf das Überlassen, das Verwenden und die Inbetriebnahme o. g. elektrischer Betriebsmittel in baulichen Anlagen, Gebäuden, Räumen und Freiflächen der Universität Potsdam.

#### 2. Begriffbestimmung

Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung besitzen und die auf Grund ihres Gewichtes nicht leicht bewegt werden können, obwohl sie über eine flexible Leitung einschließlich Steckvorrichtung angeschlossen sein können (Kühlschrank, E-Herd usw.).

Dabei sind ortsfeste Betriebsmittel auch solche, die über eine Haltevorrichtung verfügen oder in einer anderen Weise fest an einer bestimmten Stelle montiert sind (Heißwasserspeicher, Durchlauferhitzer usw.).

Stationäre Anlagen, die mit ihrer Umgebung fest verbunden sind (z.B. Installation in bzw. an Gebäuden, Container usw.), sind keine ortsfesten elektrischen Betriebsmittel!

Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind Betriebsmittel, die während des Betriebes bewegt und leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie am Versorgungsstromkreis angeschlossen sind (Handbohrmaschine, Meßgeräte, Verlängerungs- und Geräteanschlußleitungen usw.).

#### 3. Verantwortung

Die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen ortsfester und nicht ortsfester elektrischer Betriebsmittel ist im § 5 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (GUV 2.10) geregelt.

Für die Universität Potsdam gelten in Anlehnung an o. g. Vorschrift folgende Festlegungen:

1. Die Prüffristen für ortsfeste und nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind der Tabelle 1 und der Anlage zur Tabelle 1 zu entnehmen (siehe Anlage).

Für die Bereiche Bau, Werkstätten und Forschungs- und Praktikumslabore werden abweichend von der Unfallverhütungsvorschrift Prüffristen von 6 Monaten empfohlen.

2. Die Einhaltung der Prüffristen, das Führen der Prüfnachweise sowie die Anmeldung zur Überprüfung obliegt den zuständigen Leitern der Einrichtungen und Bereiche (siehe auch "Verwaltungsvorschriften zur Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten beim Arbeits- und Umweltschutz in der Universität Potsdam" - Schreiben des Kanzlers vom 20. Juni 1995).

3. Diese Richtlinie tritt ab 01.01.1997 in Kraft.

gez. Dr. V.Pohl  
Dezernent

<sup>1</sup> Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 28. Januar 1997